



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Dietach

2024-446689



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr, Spitalskystraße 10a

Herausgegeben:

Steyr, im Juli 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat bei der Gemeinde Dietach durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 13. Jänner 2025 bis 18. Februar 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Dietach. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Dietach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	16
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
HAFTUNGEN.....	21
KASSENKREDIT	21
VERWAHRENTGELTE	21
PERSONAL	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	23
DIENSTPOSTENPLAN.....	23
BAUHOF	27
WINTERDIENST.....	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG	30
ABWASSERBESEITIGUNG.....	34
ABFALLBESEITIGUNG	39
KINDERGARTEN.....	42
KINDERGARTENTRANSPORT	46
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	48
SPORTANLAGE	48
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	49
FEUERWEHR	49
GEMEINDESTRÄßEN.....	50
GASTSCHULBEITRÄGE	50
KULTUR- UND BEGEGNUNGSZENTRUM (KUBEZ)	51
BÜCHEREI	54
FEIERN UND FESTE (HEIMATPFLEGE)	55
FRIEDHOF/AUFBAHRUNGSHALLE	55
ÖFFENTLICHE WC-ANLAGEN	56
RAUMORDNUNG	56
ERDGAS.....	58
VERSICHERUNGEN	59
GEMEINDEVERTRETUNG	60
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	60
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	60
INVESTITIONEN	61
INVESTITIONSVORSCHAU.....	61
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	62
STRASSENBELEUCHTUNG	62
AUFBAHRUNGSHALLE	62
TENNISCLUB – GEBÄUDE	63
SCHLUSSBEMERKUNG	64

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die laufende Gebarung wies in den Jahren 2022 und 2023 eine freie Finanzspitze von 1.620.234 Euro bzw. 841.822 Euro aus. Auch für die Jahre 2024 und 2025 veranschlagte die Gemeinde positive Ergebnisse in Höhe von 1.113.300 Euro bzw. 1.172.900 Euro. Die Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit zeigten in den Rechnungsergebnissen und in den Voranschlägen ebenfalls positive Werte.

Die Rücklagen haben sich von 3.415.426 Euro (2022) auf 3.564.470 Euro (2023) erhöht. Die Rücklagen veranlagte die Gemeinde teilweise auf Festgeldkonten, die eine höhere Verzinsung bewirkten. Lt. mittelfristiger Finanzplanung werden Rücklagenmittel im Planungszeitraum nur teilweise zur Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Für kurzfristig nicht benötigte Rücklagenmittel sollte die Gemeinde weiterhin nach einer möglichst ertragreichen Veranlagung ohne Spekulationsrisiko suchen.

Mit ihrer Steuerkraft von 1.527 Euro pro Einwohner belegte die Gemeinde im Jahr 2023 landesweit den 99. Platz bzw. bezirkswweit den 5. Rang. Die Steuerkraft setzte sich im Prüfungszeitraum zu 61 % aus Ertragsanteilen, zu 35 % aus Gemeindeabgaben und zu 4 % aus Finanzzuweisungen zusammen.

Eine Überprüfung der Gemeindeabgaben ergab, dass der Gemeindevorstand die Erlassung einer Hundeabgabe beschloss. Die Gemeinde hat die Hundeabgabe entsprechend der Hundeabgabenordnung vorzuschreiben. Erlassungen von Vorschriften können nur in Form einer Refundierung der Abgabe und einer dementsprechenden buchhalterischen Erfassung als Subvention an private Haushalte erfolgen.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde finanzierte in den Jahren 2022 bis 2024 die bestehenden Gemeindedarlehen zur Gänze aus, sodass nunmehr die einzigen Verbindlichkeiten aus den Haftungen für Darlehen des Reinhaltverbandes Steyr und Umgebung resultieren. Die Tilgungsraten dieser Verbandsdarlehen haben sich von 112.103 Euro im Jahr 2022 auf 46.534 Euro im Jahr 2023 reduziert. In den kommenden Jahren kalkulierte die Gemeinde Schuldendienstsätze an den Reinhaltverband in Höhe von 63.300 Euro bis 66.900 Euro jährlich ein.

Personal

Zur Bedeckung des Personalaufwands musste die Gemeinde rund 11 % der Einzahlungen der operativen Gebarung heranziehen und wird auch in den kommenden Jahren mit einem ähnlichen Aufwand gerechnet.

Die Besetzung der Dienstposten unterschritt sowohl in ihrer Anzahl als auch in ihrer Wertigkeit die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 geregelten Rahmenbedingungen. Die Geschäftsverteilung vermittelt ein hohes Ausmaß an Tätigkeiten, die vom Amtsleiter selbst erledigt werden. Es wird empfohlen, den Geschäftsverteilungsplan daraufhin zu überprüfen, inwieweit mit einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans eine Entlastung des Amtsleiters möglich ist. Für die fachliche Eignung von Mitarbeiterinnen sollten Fortbildungsveranstaltungen angeboten und im Rahmen von Mitarbeitergesprächen vereinbart werden. Bei Wahrnehmung fachspezifischer Aufgaben können Bedienstete auf einen Dienstposten mit einer besseren Bewertung umgereiht werden.

Bei der flexiblen Dienstzeitregelung sollten notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Diese betreffen die Definition sowie Erweiterungen des maximalen Zeitguthabenrahmens und die vollständige Erfassung aller Bediensteten, welche die flexible Dienstzeitregelung in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde hat die Verfallsbestimmungen bei zu hohen Urlaubsresten zu beachten.

Die Gemeinde sollte auf eine ausgeglichene Gebarung im Bereich des Bauhofs und des Fuhrparks achten. Der Kostenbeitrag für den Verleih des gemeindeeigenen Kleinbusses an Privatpersonen oder Vereine sollte sich zumindest an der Höhe des amtlichen Kilometergeldes orientieren.

Winterdienst

Eine Gegenüberstellung der Winterdienstkosten 2023 mit 3 vergleichbaren Gemeinden ergab, dass die Gemeinde Dietach mit 1.819 Euro/km die höchsten Kosten zu verzeichnen hatte. Höhere Auszahlungen ergaben sich sowohl im Bereich des Personaleinsatzes als auch beim Einsatz von Streumitteln. Die Gemeinde verwendete als Streumittel überwiegend Streusalz. Neben höheren Anschaffungskosten belastete dieses auch den Straßenzustand deutlich höher. Der Gemeinde wird ein „best-practice“ mit anderen Gemeinden empfohlen. Der hohe Einsatz von Streusalz sollte im untergeordneten Straßennetz überprüft bzw. Alternativen gesucht werden. Die Übernahme eines kleinen Teils des Winterdienstes in der Nachbargemeinde Kronstorf sollte vom Gemeinderat beschlossen und schriftlich vereinbart werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss in den Jahren 2022 und 2023 im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von 52.951 Euro bzw. einem Überschuss von 3.936 Euro ab. Der Finanzierungshaushalt wies einen Fehlbetrag von 40.255 Euro bzw. einen Überschuss von 28.170 Euro aus. Auf Grund einer falschen Berechnung ermittelte die Gemeinde im Jahr 2023 einen Betriebsüberschuss in Höhe von 98.339 Euro, den sie zur Finanzierung einer Sondertilgung und eines investiven Wasserbauvorhabens verwendete. Auf eine korrekte Berechnung des Betriebsüberschusses ist zu achten.

Im Jahr 2023 ergaben sich Differenzen von rund 38.600 m³ zwischen der vom Hochbehälter geförderten Wassermenge und der Wassermenge, welche die Gemeinde weiterverrechnet und auch in den Gebührenkalkulationen als Bemessungsgrundlage heranzog. Die Gemeinde begründete die Differenzen mit nicht gezählten Wassermengen für Feuerwehreinsätze, für die Pflanzenbewässerung etc. Die Gemeinde sollte regelmäßig die Differenzen auf deren Plausibilität hin überprüfen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss sowohl im Ergebnishaushalt mit Überschüssen von 153.338 Euro (2022) bzw. 216.200 Euro (2023) als auch im Finanzierungshaushalt mit 242.494 Euro (2022) bzw. 317.013 Euro (2023) ab. Der Berechnung des Betriebsüberschusses, den die Gemeinde zur Finanzierung investiver Kanalbauvorhaben verwendete, lagen falsche Werte zu Grunde. Auf eine korrekte Berechnung ist zu achten.

Die Gemeinde erteilte einigen landwirtschaftlichen Anwesen eine Ausnahme vom Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Es fehlten dazu schriftliche Anträge und bescheidmäßige Erledigungen. Die Anträge samt den erforderlichen Nachweisen sind von den Grundstückseigentümern bei der Gemeinde einzubringen, die bei positiver Prüfung die Ausnahme bescheidmäßig festzusetzen hat. Die Vereinbarungen mit 2 Grundstückseigentümern über die Entsorgung ihrer Abwässer über den rollenden Kanal sind vom Gemeinderat zu beschließen. Die Gemeinde sollte die Tarife für die Entsorgung kostendeckend festsetzen.

Abfallbeseitigung

Die Gebarung der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2022 und 2023 mit Fehlbeträgen von 21.255 Euro bzw. 39.974 Euro. Durch die Verwendung eines Zweckzuschusses des Bundes („Gebührenbremse“) erreichte die Gemeinde im Jahr 2024 einmalig ein Überschuss in Höhe von 15.400 Euro. In den Folgejahren rechnet die Gemeinde wieder mit Fehlbeträgen. Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, die nachhaltig eine Kostendeckung gewährleisten. Gegebenenfalls hat dies durch weitere entsprechende Gebührenerhöhungen zu erfolgen.

Die Vergabe an das Müllabfuhrunternehmen erfolgte im Jahr 1999 und hat sich seitdem automatisch und über Zusatzvereinbarungen bis zum jetzigen Zeitpunkt verlängert. Der Abschluss derart langfristiger Dienstleistungsverträge und deren laufende Verlängerung ohne Neuausschreibung wird kritisch gesehen. Die Gemeinde sollte künftig kurzfristigere Verträge abschließen. Vor einer Neuvergabe sollte sie eine Marktforschung betreiben bzw. die Abfuhr der Abfälle neu ausschreiben.

Kindergarten

Den Betrieb des Kindergartens vergab die Gemeinde an einen externen Betreiber. Durch eine Erhöhung der Gruppenanzahl von 5 auf 6 stieg der Betriebsabgang von 182.568 Euro (2022) auf 245.570 Euro (2023). In den Folgejahren rechnet die Gemeinde mit Abgängen zwischen 212.100 Euro und 276.500 Euro. Die Abgänge entsprachen den landesdurchschnittlichen Werten.

Auf Grund einer zu geringen Kinderanzahl pro Gruppe kürzte die Aufsichtsbehörde die jährlichen Gruppenförderungen um 6.205 Euro bis 10.638 Euro jährlich. In Falle von Kürzungen sollte die Gemeinde den Ursachen gemeinsam mit dem Betreiber auf den Grund gehen und Optimierungsmöglichkeiten erörtern.

Die Gemeinde bezuschusste jährlich die Kosten für die vom Transportunternehmen bereitgestellte Begleitperson für den Kindergartentransport mit 6.108 Euro bis 6.621 Euro. Eine buchhalterische Darstellung der Personalkostenkosten für den zusätzlichen Einsatz einer Gemeindebediensteten fehlt. Bei Einrechnung dieser Kosten wird sich der Zuschussbedarf noch dementsprechend erhöhen. Die Gemeinde hebt einen monatlichen Transportkostenbeitrag von 14 Euro bis 15 Euro ein. Die Gemeinde sollte eine schrittweise Anhebung des Transportkostenbeitrags auf 25 Euro vornehmen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sportanlage

Ein Teil der Sportanlage befindet sich auf öffentlichem Grund, einen Teil der Anlage pachtete die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Dietach & Co KG („Gemeinde-KG“) bzw. nach deren Auflösung die Gemeinde. Der Gemeinde entstand durch Pachtzinszahlungen, Wasser- und Kanalgebühren, Heizkosten und dem Bauhofeinsatz ein jährlicher Aufwand von durchschnittlich 15.963 Euro.

Die Sportanlage wird überwiegend von einem Sportverein genutzt, der die Sportanlage von der Gemeinde um einen symbolischen Wert in Höhe von 1 Euro jährlich pachtete. Dem Verein obliegen lt. Pachtvertrag die Instand- und Erhaltungskosten sowie die Versicherung der Freiflächen und der baulichen Einrichtungen. Im Gegenzug ist er berechtigt, den Pachtgegenstand ganz oder teilweise zu unterverpachten und die Fläche auch für nicht sportliche Zwecke zu nutzen (Konzerte, Zeltfeste, etc.). Die kostenlose Unterverpachtung sowie die Übernahme von Betriebskosten durch die Gemeinde stehen in keinem Verhältnis zu den umfangreich geregelten Verwendungsmöglichkeiten und exklusiven Nutzungsrechten durch den Verein. Die Gemeinde sollte sich um eine Abänderung des Unterpachtvertrags bemühen, womit dem Verein sämtliche Kosten für den Betrieb der Anlage übertragen werden. Bei der Gewährung zusätzlicher Fördermittel sollte sich die Gemeinde vom Verein den Finanzierungsbedarf nachweisen lassen.

Für die Nutzung des Turnsaals und des Mehrzwecksaals der Volksschule außerhalb des Schulbetriebs hob die Gemeinde auf Grund einer internen Regelung einen Kostenbeitrag von 1 Euro ein. Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung erlassen. Die Nutzungstarife sollten in so einer Höhe festgesetzt werden, dass damit der höhere Betriebsaufwand finanziert werden kann.

Feuerwehr

Die jährlichen Auszahlungen von 28.096 Euro bzw. 44.401 Euro entsprachen den vom Oö. Landesfeuerwehrverband für jede Feuerwehr bekannt gegebenen Richtwerten. Auch die Auszahlungen in den Voranschlägen orientieren sich in ihrer Höhe an diesen Werten. Die Feuerwehr hob die Kostenersätze lt. den beschlossenen Gebühren- und Tarifordnungen ein, leitete sie jedoch nicht an die Gemeinde weiter. Bei einem Verbleib der Einnahmen aus Gebühren und Tarife ist dies buchhalterisch in den Rechenwerken der Gemeinde dazustellen. Dies wird auch eine Erhöhung der Auszahlungen und damit der Richtwerte bewirken. Die während der Gebarungseinschau bekannt gegebenen Einzahlungen aus Kostenersätzen für das Jahr 2023 waren mit 3.220 Euro gering, weshalb auf eine vollständige Einhebung hingewiesen wird.

Gastschulbeträge

Eine stichprobenartige Überprüfung aus der Vorschreibung von Gastschulbeiträgen ergab, dass Vorschreibungen von Schulgemeinden an die Gemeinde Dietach Investitionen und höhere Summen für nicht genauer definierte „Entgelte für sonstige Leistungen“ enthielten. Die Gemeinde sollte die Gastschulbeitragsabrechnungen auf deren Übereinstimmung mit den Vorgaben des Oö. Pflichtschulgesetzes hin überprüfen und nicht genauer definierte Vorschreibungen hinterfragen. Bei zu Unrecht verrechneten Beträgen sind Vorschreibungen zu beeinspruchen.

Kultur- und Begegnungszentrumszentrum („KUBEZ“)

Das „KUBEZ“ wird für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und gastronomische Zwecke genutzt. Die Höhe der Tarife für sportliche und nicht sportliche Nutzungen regelte die Gemeinde in einer Tarif- und Nutzungsordnung. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche Vereine ist kostenlos. Die Gemeinde sollte auch bei einer Nutzung durch örtliche Vereine zumindest die dadurch anfallenden Betriebskosten verrechnen. Dies betrifft vor allem Sportvereine, die den Saal ganzjährig oder saisonal bedingt mehrere Monate im Jahr nutzen.

Der Musikverein nutzte Räumlichkeiten im Ausmaß von 334 m² mietfrei. Die Strom- und anteiligen Heizkosten wurden vom Verein getragen, ebenso übernahm er die Reinigung. Alle restlichen Betriebskosten (anteilige Grundsteuer, Versicherung, Kanal- und Wassergebühren, Internetgebühren etc.) zahlte die Gemeinde. Die Betriebskostensätze sollten sämtliche Kosten beinhalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen. Die Gemeinde sollte sämtliche Auszahlungen, die im Zusammenhang mit den jährlichen Kabarettveranstaltungen stehen, unter der dafür vorgesehenen Kostenstelle verbuchen.

Bücherei

Hochgerechnet auf die Anzahl der Hauptwohnsitze betrug der Zuschuss zum Büchereibetrieb 6 Euro/Einwohner, womit eine Überschreitung des von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Zielwerts von 2 Euro/Einwohner vorlag. Die Gemeinde sollte Optimierungsmaßnahmen ausloten, um eine Annäherung zum Zielwert zu erreichen.

Raumordnung

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass in 2 Fällen Vorschreibungen von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) fehlten. Die Gemeinde hat die Vorschreibungen auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Auf Grund der Bebauungspflicht innerhalb von 5 Jahren verzichtete die Gemeinde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung seit dem Abschluss von Baulandsicherungsverträgen auf die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994. Das Oö. ROG 1994 bietet keinen Ermessensspielraum bei der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen, weshalb diese bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzuschreiben sind.

Die Zuständigkeit für Abänderungen von Baulandsicherungsverträgen obliegt nicht dem Gemeindevorstand, sondern dem Gemeinderat. Abänderungen sind schriftlich in einem Nachtrag zu dokumentieren.

Energiekosten

Nach Auslaufen von Strom- und Gaslieferverträgen schloss die Gemeinde neue Lieferverträge ab. Sie entschied sich dabei für einen variablen Zinssatz (Floater). Sie traf auch Maßnahmen wie eine Einschränkung der Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung oder die Errichtung von Photovoltaikanlagen, um den Stromverbrauch zu senken.

Die Gemeinde sollte weiterhin Preisentwicklungen laufend beobachten und nach Optimierungsmöglichkeiten suchen. Die Führung einer detaillierten Energiebuchhaltung wird empfohlen sowie auf die im Internet veröffentlichten Energiesparmaßnahmen durch den Oö. Energie-sparverband verwiesen.

Investitionen

Die Gemeinde wickelte im Jahr 2022 insgesamt 11 und im Jahr 2023 insgesamt 8 investive Einzelvorhaben ab. Sie verausgabte dafür insgesamt 1.577.760 Euro. Die Finanzierung erfolgte zu 54 % aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde, zu 27 % aus Bundes- und Landeszuschüssen, zu 18 % aus zweckgebundenen Einzahlungen und zu 1 % aus Verkaufserlösen.

Die Gemeinde überschritt bei Errichtung einer Straßenbeleuchtung den im aufsichtsbehördlichen Finanzierungsvorschlag enthaltenen Kostenrahmen auf Grund einer größeren Anzahl von Lichtmasten um 8 % (25.723 Euro). Die Mehrkosten finanzierte die Gemeinde über höhere Landeszuschüsse und höhere Eigenanteile.

Eine Überschreitung des aufsichtsbehördlichen Kostenrahmens um 23 % (109.000 Euro) fand bei der Errichtung der Aufbahrungshalle statt. Dies war vorrangig auf die Miteinbeziehung des Vorplatzes im Rahmen dieses Bauprojektes zurückzuführen. Die Mehrauszahlungen finanzierte zur Gänze die Gemeinde.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SE
Gemeindegröße (km ²):	20,65
Seehöhe (Hauptort):	313 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	131

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	53,41
Güterwege (km):	2,65
Landesstraßen (km):	16,26

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	12	6	2	5	
	VP	SP	FP	Grüne	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.447
Registerzählung 2011:	2.974
Registerzählung 2021:	3.320
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	3.427
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.256
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.538

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	38,88
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	4
Kanallänge (km):	36
Druckleitungen (km):	6,58
Pumpwerke Kanal:	13

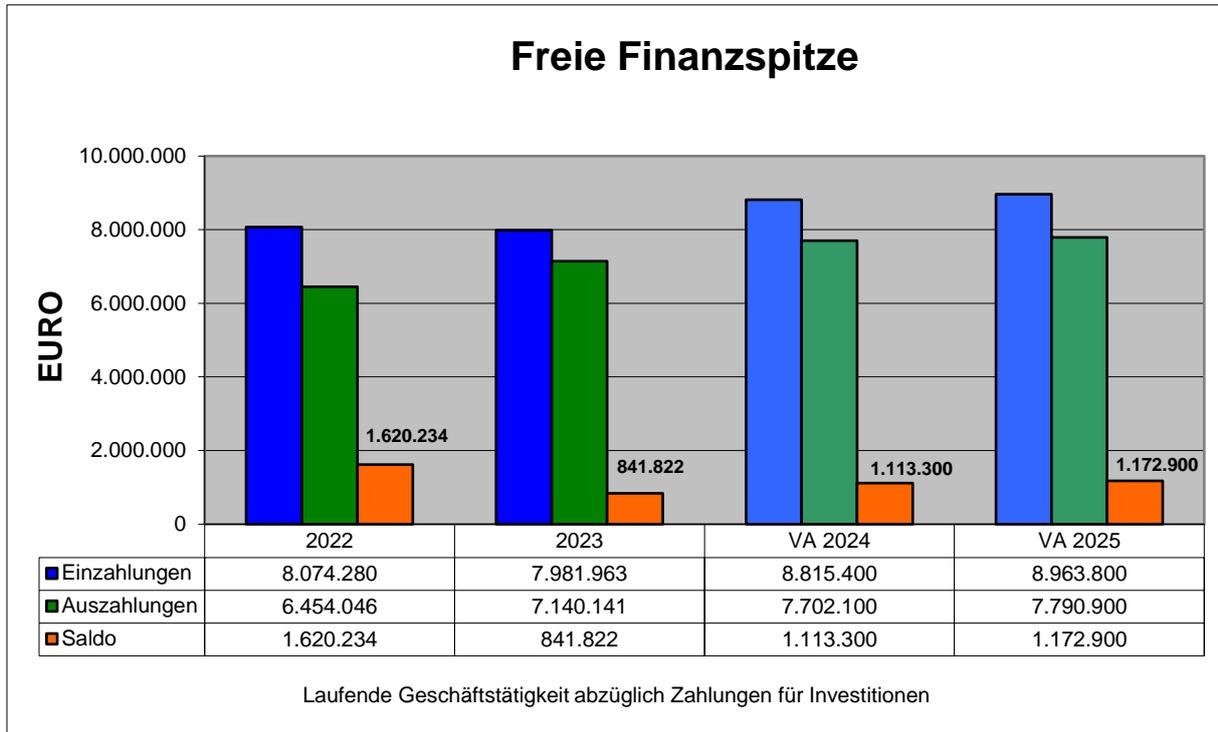
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		8.278.899	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		194.733	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		47 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.527	Rang (Bezirk / OÖ):*	5 / 99

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	5 Gruppen, 107 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 16 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 153 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Die freie Finanzspitze wies in den Rechnungsjahren 2022 bis 2023 jeweils positive Werte zwischen rund 841.800 Euro und rund 1.620.200 Euro aus. Auch für die Jahre 2024 und 2025 veranschlagte die Gemeinde positive Ergebnisse.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.738.229	1.140.693	1.192.200	1.338.400
Saldo 2 – Investive Gebarung	254.721	-1.023.348	-1.209.900	-2.677.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-405.807	-25.249	-172.000	0
Saldo 5 – Geldfluss	1.587.143	92.096	-189.700	-1.339.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	-57.707	-102.637	-911.200	-1.456.600
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	1.644.850	194.733	721.500	117.300

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten und können die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Die Entwicklung zeigt die Verringerung der Schuldenbelastung und die gänzliche Entschuldung im Jahr 2025. Eine detaillierte Analyse erfolgt im nachstehenden Kapitel „Fremdfinanzierungen“. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich durchwegs positiv dar.

Die Überschüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit führte die Gemeinde einer Rücklage zu.

Die Ein- und Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

	Entwicklung					
	RA 2022/2023		RA 2023 - NVA 2024		NVA 2024 - VA 2025	
Einzahlungen	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro
operative Verwaltungstätigkeit	8,99	720.942	-1,31	-114.324	3,31	285.500
lfd. Transferzahlungen	30,78	129.324	-5,86	-32.228	94,84	490.600
aus Finanzerträgen	100,00	10.433	173,16	18.067	52,98	15.100
Auszahlungen						
Personalaufwand	14,01	102.800	5,90	49.325	3,45	30.600
Sachaufwand	40,05	980.913	-12,82	-439.848	13,93	416.600
lfd. Transferzahlungen	10,67	374.181	5,47	212.208	4,90	200.800
Finanzaufwand	3,15	341	-15,01	-1.678	-31,58	-3.000

Bei den Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit kam es im Bereich der Abgaben¹ zu einem Rückgang um insgesamt 223.654 Euro, wobei dies vor allem geringere Einzahlungen aus Verkehrsflächenbeiträgen und Wasser- und Kanalanschlussgebühren verursachten. Demgegenüber stiegen die Einzahlungen aus Gebühren, Leistungen, dem Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit um 157.487 Euro.

Insbesondere beeinflusste die Erhöhung der Einzahlungen im Jahr 2023 die Veräußerung geringwertiger Wirtschaftsgüter und der sonstigen Einzahlungen um 862.016 Euro das Ergebnis. Der Grund dafür liegt einerseits in Korrekturbuchungen von Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 251.800 Euro.² Zum anderen erhöhten sich die Einzahlungen aus Zuführungen allgemeiner Mittel zu investiven Einzelvorhaben gegenüber dem Jahr 2022 um 620.840 Euro.

Die Einzahlungen aus laufenden Transferzahlungen haben sich durch Zuschüsse zum Kindergartenbetrieb, durch höhere Rückersätze von Krankenanstaltenbeiträgen auf Grund der Endabrechnung, einer Bedarfszuweisung nach dem Kommunalen Investitionsgesetz (KIG)³ sowie höheren Bedarfszuweisungsmitteln zu investiven Einzelvorhaben gesteigert. Zahlungen aus Gemeindepaketen, die im Jahr 2022 mit 67.700 Euro dotiert waren, fielen hingegen weg.

Die Erhöhung der Einzahlungen aus Finanzerträgen spiegelt die Zinsentwicklung wider. Die Entwicklung des Personalaufwands wird in nachstehendem Kapitel „Personal“ noch gesondert behandelt.

Im Sachaufwand erhöhten sich im Zeitraum 2022 bis 2023 die Gebrauchs- und Verbrauchsgüter insbesondere durch höhere Brennstoffkosten. Daneben veranschlagte die Gemeinde für das Jahr 2024 einen einmaligen Anstieg der geringwertigen Wirtschaftsgüter in Höhe von 45.000 Euro für die Ausstattung einer zusätzlichen Krabbelstubengruppe unter dem Konto „400000“. Lt. den im Jahr 2024 getätigten Auszahlungen entfiel ein großer Anteil davon auf die Anschaffung einer Möblierung um 25.286 Euro.

Die Gesamtausstattung einer neue Krabbelstubengruppe einschließlich Möblierung ist als Investition zu beurteilen, dementsprechend zu verrechnen und in die Vermögensrechnung mitaufzunehmen.

¹ MVAG 3111

² Abwicklung über die Kostenstellen 2/990000/829902 und 829903 (MVAG 3116)

³ § 6 – Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts in Haushalten der Gemeinden

Erhöhungen sehen die Voranschläge 2024 und 2025 außerdem für Instandhaltungen im Gemeindeamt, in den Kindergärten, bei den Sportplätzen, der öffentlichen Beleuchtung und der Abwasserbeseitigung vor. Eine Einsicht in die Kontoblätter des Jahres 2024 zeigte, dass das Konto ua. den Austausch einer Heizungspumpe um 4.811 Euro im „KUBEZ“, die Beschaffungen von Alumasten und Schutzwegbeleuchtungen und Sanierungsmaßnahmen für diverse Pumpwerke um 71.592 Euro enthält.

Bei Instandhaltungen handelt es sich um Reparaturmaßnahmen zur Wiederherstellung in den ursprünglichen Stand und zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands. Demgegenüber stellen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen eine Investition dar. In diesem Zusammenhang wird auch auf den von der Aufsichtsbehörde veröffentlichten Leitfaden zur Vermögensbewertung hingewiesen.

Die Gemeinde hat daher eine strikte Trennung zwischen Instandhaltungsmaßnahmen und Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen, die auch einen Vermögenszugang darstellen, vorzunehmen.

Gastschulbeiträge sowie eine Ausbuchung von Betriebsüberschüssen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erhöhten den sonstigen Sachaufwand.

An den Erhöhungen der Auszahlungen für laufende Transferzahlungen waren vorrangig die Umlagentransferzahlungen für Krankenanstalten und an den Sozialhilfeverband beteiligt. Der Finanzaufwand betraf bis zum Jahr 2024 nur den Zinsendienst aus einem Wasserbaudarlehen. Nachdem die Gemeinde auch dieses Darlehen zur Gänze vorzeitig getilgt hat, fallen auch die Zinsdienste weg.

Zuführungen

Die Gemeinde finanziert die Zuführungen aus allgemeinen Mitteln und aus zweckgebundenen Mitteln:

	2022	2023	VA 2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Zuführungen gesamt	548.350	244.122	448.700	747.500
Finanziert aus zweckgeb. Einnahmen				
Wasseranschlussgebühren	54.126	0	97.300	25.000
Kanalanschlussgebühren	154.266	12.178	142.700	80.000
Verkehrsflächenbeiträge	59.680	8.311	21.400	20.000
Zweckgebundene Einnahmen gesamt	268.073	20.488	261.400	125.000
exkl. zweckgebundene Einnahmen	280.276	223.634	187.300	622.500

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025
Erträge	9.104.169	9.806.674	9.634.900	10.386.100
Aufwendungen	7.994.682	9.602.337	9.325.800	9.936.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	1.109.488	204.337	309.100	449.300
Entnahme von Rücklagen	109.593	45.689	191.000	1.287.000
Zuweisung an Rücklagen	1.754.443	194.733	723.500	127.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	-535.362	55.293	-223.400	1.608.400

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte Ende der Rechnungsjahre bzw. soll Ende der Voranschlagsjahre lt. den Nachweisen über folgende Rücklagenbestände verfügen (Beträge in Euro):

	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025
Wasserversorgungsanlage	45.689	0	0	10.600
Sanierung Volksschule	1.275.000	1.275.000	1.275.000	1.860.200
Immobilienkauf	375.200	375.200	397.200	0
Sportheim	460.000	460.000	460.000	0
Bauhoffahrzeuge	130.000	130.000	41.000	41.000
Bücherei	472.283	472.283	472.300	0
Krabbelstube	300.000	300.000	300.000	300.000
Bauhof Zubau	100.000	100.000	0	0
Allgemeine Rücklage	257.254	451.987	1.151.500	839.000
Gesamt	3.415.426	3.564.470	4.097.000	3.050.800

Rücklagengelder in Höhe von 1.385.000 Euro waren in den Jahren 2022 und 2023 auf einem Festgeldkonto mit Habenzinsen in Höhe von 1 % veranlagt. Im Jahr 2023 legte die Gemeinde ein zusätzliches Festgeldkonto mit einer Haben-Verzinsung in Höhe von 2,75 % an. Die Gemeinde erzielte aus der Veranlagung im Jahr 2023 Einzahlungen in Höhe von 10.387 Euro.

Im Juni 2024 hat die Gemeinde insgesamt 2 Mio. Euro der Rücklagengelder auf 1 Jahr mit einer Haben-Verzinsung von 2,90 % veranlagt. Einen Teil der Rücklagenmittel verwendete die Gemeinde unterjährig zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Kassenkredits zur Vorfinanzierung unbedeckter Auszahlungen.

Die Gemeinde hat in ihrer mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2025 bis 2028 Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 1.547.300 Euro vorgesehen. Somit stehen noch Rücklagenmittel zu Verfügung, die mittel- bzw. längerfristig veranlagt werden können.

Die Gemeinde sollte weiterhin nach einer möglichst ertragreichen Veranlagung dieser Rücklagenmittel ohne Spekulationsrisiko suchen.

Im Nachtragsvoranschlag 2024 stellte die Gemeinde in Folge einer falschen Kontierung⁴ eine Zuführung von Wasseranschlussgebühren in Höhe von 2.000 Euro als Rücklagenentnahme im Rücklagennachweis dar.

Eine Berichtigung des Rücklagennachweises hat zu erfolgen.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	36.733.343	38.800.408	2.067.065
Kurzfristiges Vermögen	1.248.559	3.232.311	1.983.752
Summe	37.981.902	42.032.719	4.050.817
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	27.629.070	30.327.989	2.698.919
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	9.545.462	11.452.841	1.907.379
Langfristige Fremdmittel	739.639	216.925	-522.714
Kurzfristige Fremdmittel	67.731	34.964	-32.767
Summe	37.981.902	42.032.719	4.050.817

⁴ 6/850000/894000 anstatt 6/850000/829900

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Der Zuwachs im Bereich des langfristigen Vermögens trat durch eine Veränderung der Grundstücks-, Gebäude- und Wasser- und Kanalanlagenwerte ein. Außerdem trugen Neuanschaffungen von Fahrzeugen zu einer Erhöhung der Sachanlagen bei. Die Beteiligungen verringerten sich durch die Auflösung der „Gemeinde-KG“ um 873.138 Euro, bewirkten jedoch gleichzeitig einen Vermögenszuwachs bei der Gemeinde. Auf der Passivseite stiegen die Rücklagen sowie Investitionszuschüsse an, während sich die langfristigen Schulden verringerten.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, sie betrug im Jahr 2023 99 % (Nettovermögen (Eigenmittel inkl. Investitionszuschüsse) / Summe Aktiva * 100). Das bedeutet, dass 99 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte. Auch die abrufbaren Kennzahlen im Internet (KDZ-Quicktest) bescheinigen der Gemeinde durchwegs gute und überdurchschnittliche Ergebnisse⁵.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

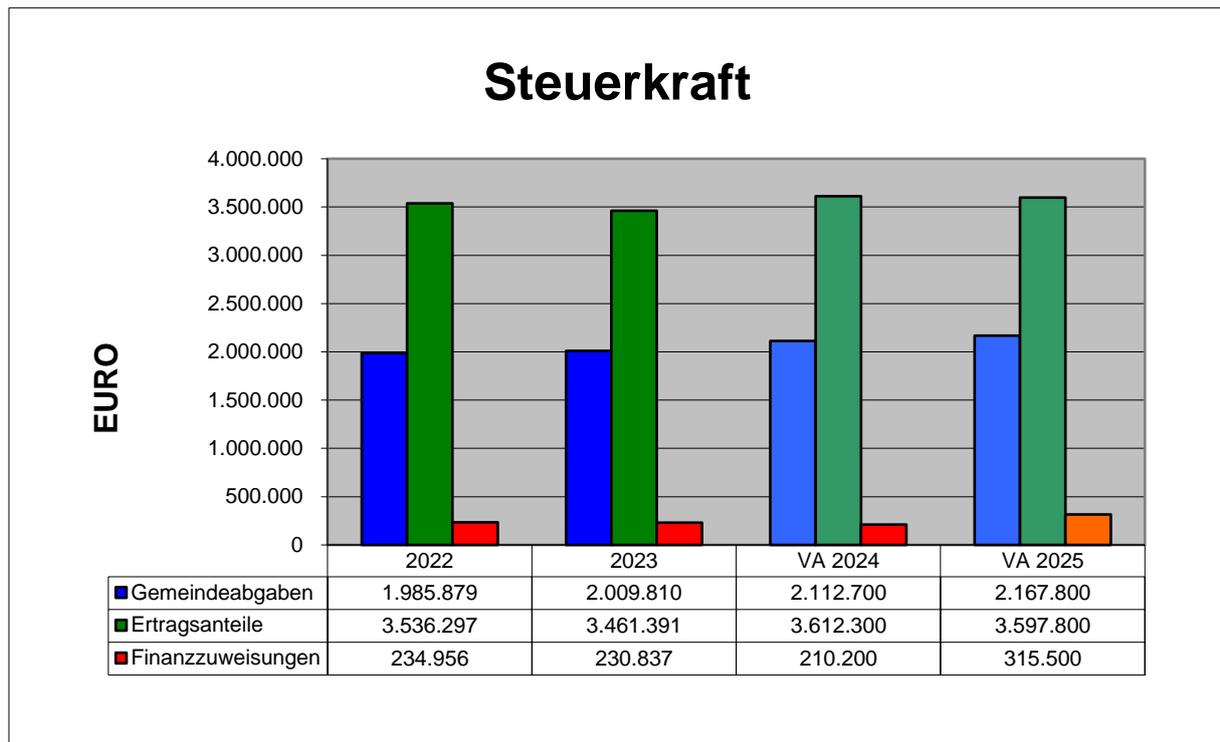
Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasste die Jahre 2024 bis 2028. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	743.600	987.000	1.156.200	1.197.200
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	417.600	639.900	840.700	933.900

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit soll sich durch einen kalkulierten Rückgang im Planungszeitraum im Bereich der operativen Gebarung von 4,75 % bei den Einzahlungen und 9,31 % bei den Auszahlungen verbessern.

⁵ <https://www.offenerhaushalt.at/gemeinde/dietach/quicktest>

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von rund 1.527 Euro pro Einwohner belegte die Gemeinde im Jahr 2023 landesweit den 99. Platz bzw. im Bezirk Steyr-Land den 5. Rang. In den Rechnungsjahren 2022 bis 2023 entfielen durchschnittlich von der Steuerkraft:

- rund 61 % auf die Ertragsanteile
- rund 35 % auf die Gemeindeabgaben
- rund 4 % auf die Finanzzuweisungen

Die Steuerkraft sank im selben Zeitraum um 0,96 %. Diese Entwicklung setzte sich wie folgt zusammen:

	2022	2023	Entwicklung 2022-2023	
			in %	in Euro
Gemeindeabgaben	1.985.879	2.009.810	1,21	23.931
Ertragsanteile	3.536.297	3.461.391	-2,12	-74.906
Finanzzuweisungen	234.956	230.837	-1,75	-4.119
Gesamt	5.757.131	5.702.037	-0,96	-55.094

Gemeindeabgaben

Die Gemeindeabgaben setzten sich zu durchschnittlich 78 % (1.565.201 Euro) aus den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer, gefolgt mit durchschnittlich 18 % (359.679 Euro) aus den Einzahlungen aus der Grundsteuer B und den Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen mit durchschnittlich 1 % (20.423 Euro) zusammen. Die restlichen Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus der Vorschreibung von Glückspielautomatenabgaben, der Grundsteuer A, Hundeabgaben, Nebenansprüchen, Verwaltungsabgaben und der Landschaftsabgabe.

Die Steigerung der Einzahlungen aus Gemeindeabgaben ist im Wesentlichen auf Erhöhungen der Kommunalsteuereinnahmen zurückzuführen. Demgegenüber sind die Einnahmen aus der Grundsteuer B gesunken. Dies ist auf Aufrollungen und daraus resultierender Rückzahlungen zurückzuführen.

Grundsteuer

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnregister (AGWR) bei Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Bei 7 Vorhaben erteilte die Gemeinde im Zeitraum zwischen 2005 und 2018 eine Baugenehmigung, die im AGWR einen noch offenen Baustatus aufwies. Dabei handelte es sich um Projekte, für die entweder noch keine Baufertigstellungsanzeigen vorlagen, keine Erfassungen der Baufertigstellungen oder kein Baubeginn bzw. eine Fertigstellung erfolgten. In keinem der 7 Fälle hatte der offene Baustatus Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer B. Die Gemeinde bemühte sich laufend, mittels Urgegenen beim zuständigen Finanzamt Grundsteuerneubewertungen rechtzeitig zu erhalten.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen haben sich im Zeitraum 2022 bis 2023 von 1.548.564 Euro auf 1.581.838 Euro um 2,15 % (33.273 Euro) erhöht. Eine weitere Erhöhung auf 1.700.000 Euro um 7,47 % (118.162 Euro) präliminierte die Gemeinde im Voranschlag 2025.

Kommunalsteuer	Anzahl Betriebe	
	2022	2023
0 bis 5.000 Euro	91	84
5.001 bis 10.000 Euro	14	20
10.001 bis 20.000 Euro	12	16
20.001 bis 40.000 Euro	9	3
über 40.001 Euro	5	8
Gesamt	131	131
Kommunalsteuer gesamt	1.548.546 Euro	1.581.838 Euro

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab eine fristgerechte Abgabe der Erklärungen.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hob eine Hundeabgabe gemäß Oö. Hundehaltegesetz 2002 ein. Die Höhe der Abgabe beschloss der Gemeinderat mit der Hundeabgabeordnung im Jahr 2018. Die Abgabe erhöhte sich von 45 Euro (2022) auf 55 Euro im Jahr 2025. Für Wachhunde galt bis zum Jahr 2024 der gesetzlich geregelte Mindestsatz von 20 Euro, dessen Anhebung ab dem Jahr 2025 auf 30 Euro erfolgte. Die Gemeinde erhielt daraus jährliche Einzahlungen von 9.909 Euro (2022) bzw. 9.050 Euro (2023). Der Gemeindevorstand (Beschluss vom 15. März 2018) befreite 5 Jagdhunde von der Hundeabgabe.

Gemäß § 10 Oö. Hundehaltegesetz 2002 in Verbindung mit dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 hatten Gemeinden eine Abgabe für das Halten von Hunden zu erheben. Für Jagdhunde war eine Hundeabgabe zu entrichten, wobei das Gesetz für Diensthunde von Berufsjägern eine ermäßigte Abgabe vorsah. Die Verschreibung einer Hundeabgabe für Jagdhunde hätte damit erfolgen müssen.

Die Ausnahmeregelungen sowie die Ermäßigungsbestimmungen des nunmehr gültigen Oö. Hundehaltegesetzes 2024 decken sich annähernd mit jenen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002. Die Hundeabgabenordnung der Gemeinde sieht für Jagdhunde die Einhebung einer Abgabe vor.

Die Gemeinde hat die Hundeabgabe entsprechend der Hundeabgabenordnung vorzuschreiben. Erlassungen von Verschreibungen können nur in Form einer Refundierung der Abgabe und einer dementsprechenden buchhalterischen Erfassung als Subvention an private Haushalte erfolgen.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, deren Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt. Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Die Gemeinde prüfte die Möglichkeit zur Einhebung eines derartigen Gemeindeguschlags. Es lagen jedoch keine rechtlichen Voraussetzungen für die Einhebung eines derartigen Zuschlags vor.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2022 bis 2023 insgesamt 14.679 Euro. Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibungen von Verwaltungsabgaben ergab Folgendes:

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2012 für Baubewilligungen (Tarifpost 8) sowie für die Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (Tarifpost 48a) erfolgte ordnungsgemäß.

Ebenso schrieb die Gemeinde Verwaltungsabgaben für die Prüfung von Veranstaltungsanzeigen vor (Tarifpost 32). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden ist. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Die Vereine hielten diese Frist teilweise nicht ein.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Da eine Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage nicht bescheidmäßig erfolgte, hob die Gemeinde auch die dafür vorgesehenen Verwaltungsabgaben (Tarifpost 25) nicht ein.

Kundenforderungen

Am 31. Dezember 2024 bestanden offene Kundenforderungen in der Höhe von 21.299 Euro. Davon mahnte die Gemeinde 16.615 Euro ein. Die Differenz resultiert aus einer späteren Fälligkeit bzw. einer späteren Rechnungslegung. Die Gemeinde verrechnete Säumniszuschläge und Mahngebühren. Die Quote an Abbuchungsaufträgen ist mit ca. 44 % gering.

Die Gemeinde sollte die Einzahlungen mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren. Neben der Reduzierung von Zahlungsrückständen wäre damit auch eine verwaltungstechnische Vereinfachung gegeben.

In seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 beschloss der Gemeindevorstand eine Ratenzahlung zu einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr in einer Höhe von insgesamt 3.270 Euro. Die Gemeinde verrechnete dafür keine Stundungszinsen.

Gemäß § 212b der Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten, die einen Betrag in Höhe von insgesamt 200 Euro überschreiten, in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung sind Stundungszinsen entsprechend der BAO vorzuschreiben.

Ertragsanteile

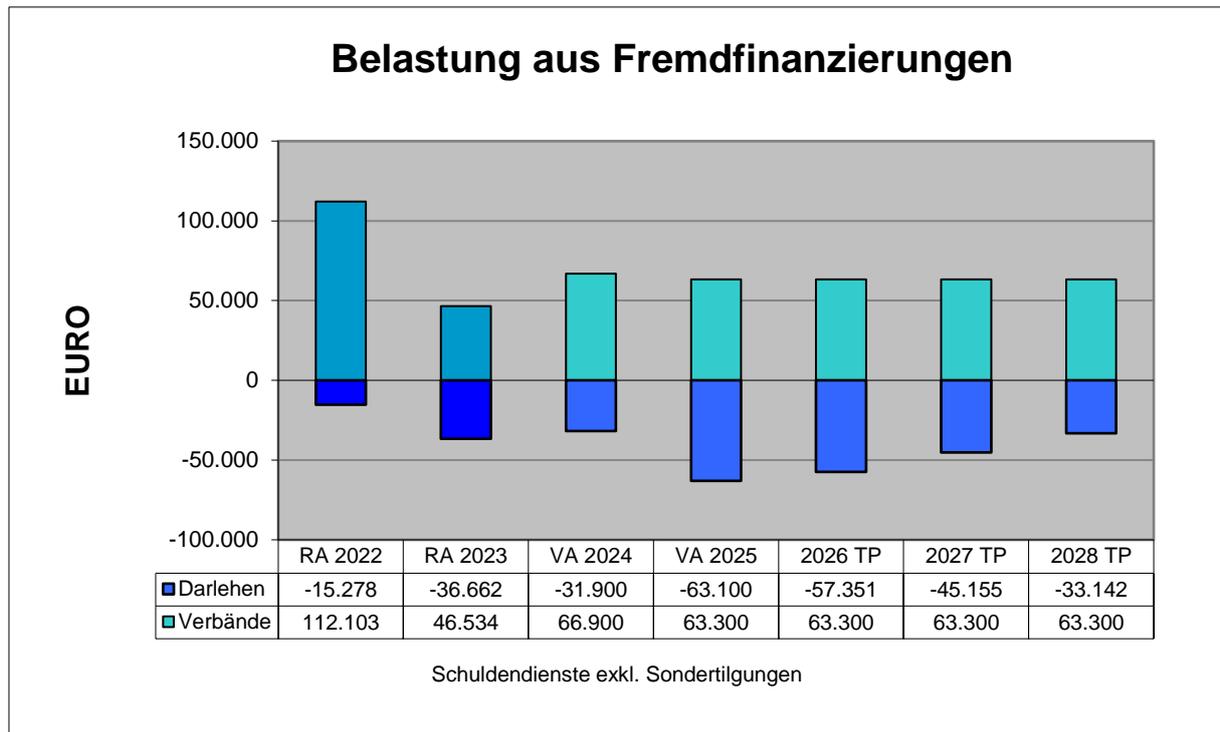
Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen reduzierten sich von 3.536.297 Euro (2022) auf 3.461.391 Euro (2023) um 2,12 % (74.906 Euro). Im Jahr 2025 sollen sie lt. Voranschlag um 3,94 % (136.409 Euro) gegenüber dem Finanzjahr 2023 auf 3.597.800 Euro steigen.

Finanzzuweisungen

Die Gemeinde erhielt jährlich Finanzzuweisungen, die sich wie folgt zusammensetzten:

	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Bedarfszuweisungen				
§ 6 Abs. 1 KIG 2023	0	25.696	0	0
Strukturfonds Land	150.156	154.280	177.600	185.200
Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020	67.700	33.733	0	0
Finanzzuweisungen nach dem FAG				
§ 24 FAG Z 2 FAG 2017 / § 25 FAG 2024	17.100	17.128	32.600	32.500
einmalige Finanzzuweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung	0	0	0	97.800
Gesamt	234.956	230.837	210.200	315.500

Fremdfinanzierungen



Die Gemeinde war in den Jahren 2022 und 2023 nur gering verschuldet und belegte im Jahr 2023 mit einer Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 131 Euro den 431. Rang im landesweiten Vergleich bzw. den 20. Rang im Bezirk Steyr-Land. Im Jahr 2024 wird sie den noch ausstehenden Darlehensrest aus einem Wasserbaudarlehen zur Gänze tilgen, woraus ab dem Jahr 2025 keine Schuldendienste für Gemeindedarlehen mehr resultieren.

Die einzigen Verbindlichkeiten der Gemeinde bestehen damit nur mehr aus Schuldendienstesätzen, die sie anteilmäßig als Mitglied des Reinhaltverbandes Steyr und Umgebung für Darlehen von Verbandsanlagen im Gemeindegebiet leisten muss.

Stand zum Jahresende	2022	2023
Finanzierungsdarlehen	197.203	171.954
Haftungen	309.221	262.687
Gesamtsumme	506.424	434.641
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	3.297	3.320
Wert pro Einwohner	154	131

Darlehen

Die Gemeinde nahm Anfang des Jahres 2022 ein Kanalbaudarlehen und 2 Wasserbaudarlehen in Anspruch. Mittels Sondertilgungen in einer Gesamthöhe von 361.393 Euro finanzierte sie 2 Darlehen im Jahr 2022 zur Gänze. Die Ausfinanzierung des noch verbleibenden Darlehensrests hat die Gemeinde im Nachtragsvoranschlag 2024 vorgesehen. Die ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeiten von ca. 25 Jahren verringerten sich damit um ca. 10 Jahre. Die gänzliche Entschuldung ist im Hinblick auf die damit verbundenen Zinseinsparungen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sehr zu begrüßen.

Schuldendienstesätze

Zum Schuldendienst von 8 Wasser- und Kanalbaudarlehen erhielt und erhält die Gemeinde jährlich Schuldendienstesätze, welche die Gemeinde nach Ausfinanzierung sämtlicher Darlehen nicht mehr für eine Bedeckung von Schuldendiensten benötigt. Sie finanzierte damit investive Wasser- und Kanalbauvorhaben, womit eine zweckentsprechende Verwendung gegeben war. Im Planungszeitraum bis Ende des Jahres 2028 wird die Gemeinde lt. Zuschussplänen noch mit Schuldendienstesätzen in Höhe von 198.748 Euro rechnen können.

Haftungen

Die Gemeinde übernahm im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Reinhaltverband Steyr und Umgebung Haftungen, die auch mit Zahlungen anteilmäßiger Schuldendienste für Darlehen des Verbands verbunden waren. Die Anzahl der Darlehen, an denen die Gemeinde Dietach beteiligt ist, stieg im Jahr 2022 auf 2023 von 13 auf 14. Die Haftungssumme dafür betrug mit Ende des Jahres 2022 insgesamt rund 309.200 Euro und steigt lt. Voranschlag 2025 auf 595.700 Euro.

Die jährlich zu leistenden Schuldendienstesätze für Verbandsdarlehen werden sich von 112.103 Euro (2022) auf 63.300 Euro (VA 2025) reduzieren. Beim Vergleich der im Haftungsnachweis dargestellten Abgänge mit den Zahlungen der Gemeinde an den Reinhaltverband ergaben sich Unterschiede:

	RA 2022	RA 2023	VA 2024	RA 2025
	Beträge in Euro			
Abgänge lt. Haftungsnachweis	112.103	46.534	66.900	63.300
Zahlungen an den Verband	299.222	293.400	287.900	301.900
Differenz	187.119	246.866	221.000	238.600

Die Differenzen sind damit zu erläutern, dass in den Zahlungen an den Verband⁶ auch die laufenden Betriebskostensätze enthalten waren.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die Zahlungen für Schuldendienstesätze getrennt von den Betriebskostensätzen an den Reinhaltverband darzustellen.

Kassenkredit

Die Gemeinde benötigte nie einen Kassenkredit, da sie immer über genügend Eigenmittel verfügte, um Fehlbeträge zu bedecken. Sie beschloss deswegen auch keinen Kassenkreditrahmen bzw. schloss keine Kassenkreditverträge ab.

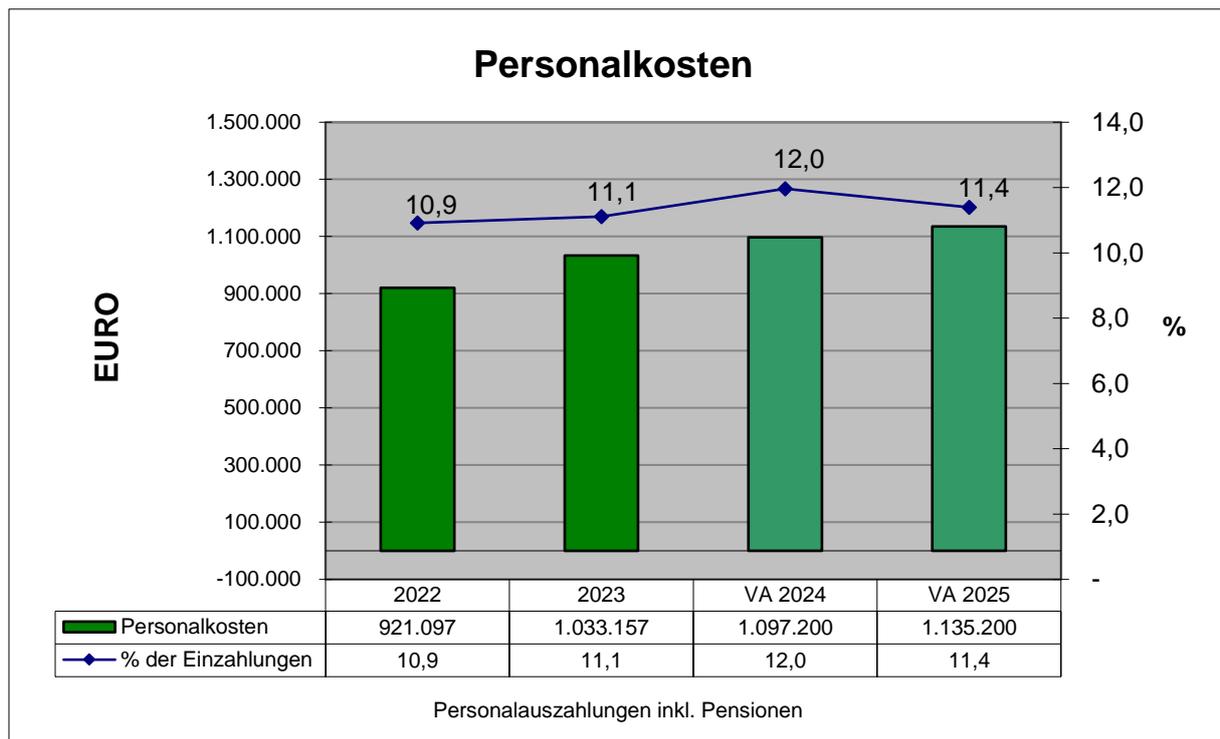
Verwarentgelte

Die Gemeinde verrechnete im Jahr 2022 unter der Kostenstelle 1/910/650 Auszahlungen in Höhe von 2.965 Euro als Kassenkreditzinsen. Tatsächlich handelte es sich bei diesen Auszahlungen um Verwarentgelte, welche die Gemeinde an 2 Banken leistete. Anfragen bei den Banken seitens der Gemeinde bezüglich eines Verzichts auf Verwarentgelte blieben erfolglos. Grundsätzlich wird die Bezahlung von Verwarentgelten an Banken kritisch gesehen.

Im Falle einer neuerlichen Verrechnung sollte die Gemeinde mit den Banken in Verbindung treten, um derartige Zahlungen zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Alternativenanlagemöglichkeiten ohne Spekulationsrisiko zu suchen. Die Verbuchung derartiger Zahlungen hat unter dem Konto „659xxx“ zu erfolgen.

⁶ Kostenstelle: 1/851000/754000

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 bei rund 11 % pro Jahr. Auch die Voranschläge der Jahre 2024 und 2025 gehen von einem ähnlichen Größenverhältnis aus. Begünstigend wirkte sich dabei die Auslagerung der Betriebe der Kinderbetreuung und der Abwasserbeseitigung aus, die zum Großteil extern ausgelagert sind, wofür die Gemeinde kein eigenes Personal bereitstellen musste. Bei der Gemeinde waren im Jahr 2023 insgesamt 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 16,27 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Allgemeine Verwaltung	7	7
Handwerklicher Dienst	6	5,87
Reinigung	3	3,025
Sonstige Bedienstete	1	0,375
Gesamt	17	16,27

Der Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.538 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2023 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Beträge in Euro		
Allgemeine Verwaltung	419.071	118
Volksschule	62.908	18
Turn- und Sporthalle	7.765	2
Bücherei	20.966	6
Bauhof	323.705	91
Friedhof	2.059	1
Summe	836.475	236

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten regelt die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Aus nachstehender Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass eine Unterschreitung der möglichen Höchstanzahl vorlag. Ebenso wichen die Einstufungen der Bediensteten von den möglichen Einstufungen gemäß Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung ab:

Funktions- laufbahn	Anzahl Dienstposten			Zuordnung lt. Oö. G-EV
	Dienstposten- planverordnung	tatsächlich	Differenz	
GD				
10	1	1	0	Leiter Gemeindeamt
14	2	0	-2	Referent
15	0	2	2	Qualifizierter Sachbearbeiter mit teilw. Referentenfunktion
16	2	0	-2	Kanzleileiter, Qualifizierter Sachbearb. mit bes. Funktion
17	1	1,47	0,47	Qualifizierter Sachbearbeiter/Buchhalter
18	4	0	-4	Buchhalter/Sachbearbeiter
19	1	0	-1	Sekretär für leit. Bedienstete
20	3	0	-3	Kanzleikraft mit Vorgesetztenfunktion/Kassier
21	1	0,5	-0,5	Mitarbeiter im Schreibdienst/ Verwaltungsdienst

Ein Geschäftsverteilungsplan samt Stellenbeschreibung der einzelnen Dienstposten lag auf. Die Geschäftsverteilung vermittelte ein hohes Ausmaß an Tätigkeiten, die vom Amtsleiter selbst erledigt werden.

Es wird empfohlen, den Geschäftsverteilungsplan daraufhin zu überprüfen, inwieweit mit einer Änderung eine Entlastung des Amtsleiters möglich ist. Für die fachliche Eignung von Mitarbeiterinnen sollten Fortbildungsveranstaltungen angeboten und im Rahmen von Mitarbeitergesprächen vereinbart werden. Bei Wahrnehmung fachspezifischer Aufgaben können Bedienstete auf einen Dienstposten mit einer besseren Bewertung umgereiht werden.

Dienstpostenplan

Der kundgemachte Dienstpostenplan im Voranschlag 2025 zeigt eine geringe Abweichung (Unterschreitung) im Bereich der Funktionslaufbahn GD 17.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 10.1	B II-VII	1	B II-VII
	2	GD 15.1	-	2	GD 15
	0,63	GD 17.4	-	0,63	GD 17
	0,85	GD 17.5	-	0,75	GD 17
	0,90	GD 20.3		0,90	GD 20
	0,50	GD 21.6	-	0,50	GD 21
Handwerklicher Dienst	1	GD 18.3	-	1	GD 18
	3,88	GD 19.1	-	3,88	GD 19
	1	GD 23.1	-	1	GD 23
Reinigung Schule	1,75	GD 25.1	-	1,75	GD 25
Reinigung div. Gebäude	0,9	GD 25.1		0,9	GD 25

Der im Dienstpostenplan enthaltene Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 20.3 war mit 2 teilzeitbeschäftigten Bediensteten besetzt. Eine Bedienstete erhielt ihre Einstufung auf Grund einer Einzelbewertung.

Die beiden Dienstposten sind getrennt voneinander im Dienstpostenplan darzustellen, wobei der einzelbewertete Dienstposten mit dem Zusatz „EB“ zu versehen ist.

Dienstzeiten

In der Gemeinde wird in allen Bereichen eine flexible Dienstzeitregelung im Sinne des § 96 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (GDG 2002) angewandt.

Die Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind mit einer täglichen Rahmenzeit von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr flexibel geregelt. Anwesenheitspflicht besteht während der Blockzeiten, die von Montag bis Freitag von jeweils 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt sind.

Unter die Gleitzeit fallen alle jene Zeiten, an denen keine Anwesenheitspflicht besteht. Die Erfassung der Dienstzeiten erfolgt elektronisch. Monatlich können Gleitzeitguthaben bis 20 Stunden oder Gleitzeitdefizite bis 10 Stunden angesammelt und in das Folgemonat übertragen werden. Ein Zeitbonus in Höhe von 1/40igstel der jeweiligen Soll-Arbeitszeit wird gewährt.

Für Bedienstete des Bauhofs und der Volksschule gibt es ebenfalls eine flexible Dienstzeitregelung, die werktags einen täglichen Dienstzeitrahmen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorsieht. Innerhalb des Dienstzeitrahmens legt der Dienststellenleiter die Regeldienstzeit fest. Die Dienstzeiten werden elektronisch erfasst. Die Regelung für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten keine Bestimmung über eine Maximalanzahl an Plusstunden, die erworben werden können. Tatsächlich werden diese erworben und konsumiert.

Die Rahmenbedingungen sollten um diesen Punkt erweitert werden.

Der mögliche Erwerb und die Auszahlung von Überstunden sind im Pkt. 4 der allgemeinen Rahmenbedingungen geregelt. In den Jahren 2022 und 2023 erhielt keiner der Bauhofmitarbeiter oder des Reinigungspersonals der Volksschule Überstunden finanziell abgegolten. Die Mitarbeiter konsumierten sämtliche Mehr- und Überstunden über Zeitausgleiche. Auch Überstunden an Samstagen und Sonntagen waren davon betroffen. Diese werden auf Verlangen der Bediensteten im Sinne des § 104 Abs. 5 Oö. GDG 2002 entsprechend der darin geregelten Aufwertung in Freizeit ausgeglichen.

Die Bedienstete der Bücherei ist in keiner flexiblen Dienstzeitregelungen erfasst, die dennoch die Flexibilisierung der Arbeitszeit in Anspruch nahm und ebenfalls eine Zeitgutschrift erhielt. Die Dienstzeiten dieser Bediensteten wurden händisch erfasst und nachträglich in das elektronische System eingepflegt.

Die Gemeinde sollte eine flexible Dienstzeitregelung mit dieser Bediensteten schriftlich vereinbaren.

Die Kontrolle der Zeitverhalten und allfällige händische Korrekturen wurden vom Amtsleiter, der auch Gleitzeitbeauftragter ist, durchgeführt.

Gleitzeitguthaben und Urlaubsreste

Die Überprüfung der Ausdrucke (Gleitzeitjournal) mit Stand Ende 2024 ergab, dass bis auf 2 Bedienstete in der Verwaltung die 20 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos deutlich (bis zum Vierfachen) überschritten.

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen. Sollten sich dennoch Überschreitungen ergeben, sind organisatorische Maßnahmen zu treffen bzw. Beschäftigungsausmaße anzupassen.

Darüber hinaus sollte für die Bediensteten im Bauhof zum Ausgleich von Arbeitsspitzen ein Durchrechnungszeitraum von einem Jahr festgelegt werden.

Eine Bedienstete verfügte Ende des Jahres 2024 über einen so hohen Urlaubsrest, sodass davon gemäß § 122 Abs. 1 GDG 2002 insgesamt 21,15 Stunden verfallen wären.

Gemäß leg. cit. hat im Falle eines drohenden Urlaubsverfalls der Dienstgeber Bedienstete, denen ein Verfall des Resturlaubs droht, rechtzeitig und nachweislich darauf hinzuweisen und bei einer Überschreitung der Verfallsgrenze den Urlaub zu kürzen.

Zulagen und Nebengebühren

Ab dem Jahr 2023 erhielten die Bediensteten des handwerklichen Dienstes gemäß Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 ein erhöhtes Grundgehalt iHv monatlich 200 Euro (GD 19 und niedriger), bzw. monatlich 125 Euro (GD 23 bis GD 20) und 75 Euro (GD 25 und GD 24). Dies schlug sich in jährlichen Mehrkosten in Höhe von 15.135 Euro nieder. Eine Überprüfung ergab eine Übereinstimmung der ausbezahlten Beträge mit den gesetzlichen Vorgaben.

Kassenfehlgeldentschädigung

Eine Bedienstete erhielt eine Kassenfehlgeldentschädigung. Die Höhe der Entschädigung unterteilt sich in 10 Gefahrenklassen, die sich nach dem jährlichen Bargeldumsatz des Vorjahres richtet. Nach dieser Regelung wären der Bediensteten im Jahr 2023 eine Kassenfehlgeldentschädigung nach der Gefahrenklasse IV in Höhe von 31,20 Euro monatlich zugestanden. Tatsächlich verrechnete die Gemeinde eine Entschädigung nach der Gefahrenklasse III in Höhe von 25,20 Euro und somit um 6 Euro monatlich zu wenig.

Die zu wenig ausbezahlte Kassenfehlgeldentschädigung ist nachzuverrechnen.

Daneben gewährte die Gemeinde eine jährliche Aufwandsvergütung für Standesbeamte, eine Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren sowie Gehaltszulagen an Facharbeiter. Eine Überprüfung ergab, dass die Berechnung und Auszahlung entsprechend den Vorgaben erfolgte.

Bereitschaftsentschädigungen

Bereitschaften wurden nur im Rahmen des Winterdienstes geleistet. Bauhofmitarbeiter erhielten diese je nach Erfordernis zwischen November und März des darauffolgenden Jahres. Die Auszahlungen dafür waren mit jährlichen Beträgen von 3.092 Euro (2022) bzw. 5.068 Euro (2023) gering.

Überstunden

Im Jahr 2022 galt die Gemeinde keine Überstunden finanziell ab, im Jahr 2023 nur in einem äußerst geringen Ausmaß, was Auszahlungen in Höhe von insgesamt 1.055 Euro verursachte.

Verwaltungskostentangente

Die Höhe der Verwaltungskostentangente ermittelte die Gemeinde anhand von Zeitaufzeichnungen, welche die Bediensteten führten und aus der Umlegung von Sachleistungen. Die Gemeinde legte Verwaltungskostentangenten auf die Kostenstellen der Wasserversorgung und der Abfallentsorgung mit einem Anteil von je 35 % und auf der Kostenstelle der Abwasserbeseitigung mit einem Anteil von 29 % um.

Die Gemeinde sollte die Umlegung der Verwaltungskosten auf alle betrieblichen bzw. betriebsähnlichen Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) ausdehnen.

Reinigung

Die Räumlichkeiten in der Volksschule, der Bücherei, des „KUBEZ“, des Gemeindeamts, der Aufbahrungshalle und des Bauhofs wurden von Gemeindebediensteten gereinigt. Der Personaleinsatz entsprach den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Erfahrungswerten.

Der Kindergarten wurde vom Personal des Betreibers gereinigt, das Feuerwehrhaus von der Feuerwehr selbst. Einmal pro Jahr wurden die Fenster in der Schule, des „KUBEZ“ und des Kindergartens von einer Fremdfirma gereinigt.

Bauhof

Die Gemeinde beschäftigt insgesamt 5 Facharbeiter und einen angelernten Arbeiter mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 5,87 PE am Bauhof. Die Facharbeiter verfügen über Ausbildungen als Tischler, Kraftfahrzeugmechaniker, Mechatroniker und Maurer. Die Gemeinde legte die Kosten für den Einsatz von Gemeindepersonal, von Sachleistungen und von Fahrzeugen des Bauhofs verursachergerecht auf verschiedene Kostenstellen um:

	Ansatz	Kosten für			Gesamt
		Personal	Sachleistungen	Fahrzeuge	
Beträge in Euro					
Ortsbildpflege	363000	23.081	3.247	21.845	48.173
Gemeindestraßen	612000	55.439	7.881	8.567	71.887
Winterdienst	814000	37.423	5.119	22.060	64.602
Wasserversorgung	850000	27.236	3.969	4.296	35.501
Abwasserbeseitigung	851000	12.430	1.806	2.133	16.369
Abfallbeseitigung	852000	19.345	2.759	6.727	28.831
investive Vorhaben		40.820	5.836	12.355	59.011
Gesamt		215.774	30.617	77.983	324.374

Fuhrpark

Die Gemeinde verfügte zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau über folgende Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr
Unimog	2008
Kleinkommunalfahrzeug	2024
Pritschenwagen	2006
Bagger	2020
LKW	2014
Kleinbus	2014
PKW elektrisch	2013

Gebarung

Die Gemeinde verrechnete die Kosten des Bauhofs und der Bauhoffahrzeuge unter einer gemeinsamen Kostenstelle. Fahrzeuge, die nicht für Bauhoftätigkeiten verwendet wurden, verrechnete sie unter einer gesonderten Kostenstelle.⁷

Im Sinne der Übersichtlichkeit sollten die Kosten sämtlicher Fahrzeuge unter einer gemeinsamen Kostenstelle dargestellt werden.

Die Bauhofgebarung schloss im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt mit Fehlbeträgen bzw. Überschüssen ab:

	2022		2023		2024		2025	
	EHH	FHH	EHH	FHH	EHH	FHH	EHH	FHH
Beträge in Euro								
Einzahlungen	414.341	394.074	463.148	443.370	479.200	467.800	529.700	521.800
Auszahlungen	403.589	353.079	447.110	391.031	505.900	445.900	486.800	427.900
Saldo	10.752	40.995	16.038	52.339	-26.700	21.900	42.900	93.900

⁷ Kostenstelle 821000 (Fuhrpark)

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt, dass mit den Einzahlungen aus Vergütungsbuchungen ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat.

Die Gemeinde sollte darauf achten, über die haushaltsinternen Vergütungen ein ausgeglichenes Ergebnis im Ergebnishaushalt unter der Kostenstelle „617000“ zu erzielen.

Mit durchschnittlich rund 82 % (364.475 Euro) entfiel der Hauptanteil der laufenden Auszahlungen auf den Personalaufwand. Der Personalaufwand stieg im Zeitraum 2022 und 2023 um 12,80 % an, was auf dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen – insbesondere die Zuerkennung von Gehaltszulagen ab dem Jahr 2023 - zurückzuführen ist. Für das Jahr 2024 veranschlagte die Gemeinde eine rund 11 %ige Erhöhung, der Voranschlag 2025 sieht eine weitere Erhöhung um 3,88 % vor.

An den Auszahlungen waren die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen mit durchschnittlich 7,60 % (28.271 Euro) beteiligt. Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2022 und 2023, aber auch die Voranschlagsbeträge der Jahre 2024 und 2025 zeigen eine rückläufige Tendenz. Durchschnittlich 3,93 % (14.608 Euro) der Auszahlungen entfielen auf Treibstoffkosten. Diese haben sich in den Jahren 2022 und 2023 um 7,40 % erhöht, wobei in den Voranschlägen weitere Steigerungen (15,67 %) vorgesehen sind. Die Gemeinde erhält über Vereinbarungen mit Tankstellen Treibstoffnachlässe.

Fahrzeuggebarung

Die Gebarung der nicht für den Bauhof eingesetzten Fahrzeuge⁸ schloss sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt laufend mit Fehlbeträgen ab:

	2022		2023		2024		2025	
	EHH	FHH	EHH	FHH	EHH	FHH	EHH	FHH
	Beträge in Euro							
Einzahlungen	1.909	1.567	2.667	3.018	3.000	3.000	3.500	3.500
Auszahlungen	11.491	8.178	9.855	8.199	8.600	8.600	9.000	9.000
Saldo	-9.582	-7.188	-5.600	-5.500	-5.600	-5.600	-5.500	-5.500

Auf die zur Bauhofgebarung getätigten Ausführungen hinsichtlich der Erzielung eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts über dementsprechend gleich hohe Vergütungsbuchungen wird verwiesen.

Mit durchschnittlich 5.336 Euro waren Instandhaltungsmaßnahmen mit 65 % und damit am Höchsten an den Auszahlungen beteiligt. Die anteiligen Kosten für Treibstoffe betragen 2.558 Euro (bzw. 31 %) und für Versicherungen 1.689 Euro (bzw. 21 %). Die restlichen Auszahlungen teilten sich auf den Mietaufwand für die Batterie des Elektrofahrzeugs, öffentliche Abgaben und sonstige Aufwendungen auf.

Durchschnittlich 2.292 Euro erhielt die Gemeinde aus sonstigen Einzahlungen. Diese resultierten aus der Vermietung des gemeindeeigenen Kleinbusses an Privatpersonen oder Vereine für Fahrten innerhalb Österreichs. Die Gemeinde hob dafür auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom Juli 2013 einen Kostenbeitrag in Höhe von 30 Cent/km ein.

Eine Anhebung des Kostenbeitrags auf zumindest die Höhe des amtlichen Kilometergelds wird empfohlen.

⁸ 1 Kleinbus, 1 PKW elektrisch

Winterdienst

Der Winterdienst wurde ausschließlich von Mitarbeitern des Bauhofs durchgeführt. Diesen standen dafür insgesamt 5 Fahrzeuge aus dem Fuhrpark zur Verfügung. Der Gemeinderat beschloss die Durchführung des Winterdienstes gemäß den RVS-Richtlinien.

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen verursachte in den Jahren 2022 und 2023 jährliche Kosten zwischen 89.204 Euro und 101.047 Euro. Umgelegt auf die Länge der Straßen⁹ ergab sich daraus ein Kilometeraufwand von 1.603 Euro bzw. 1.819 Euro.

Die Vergütungsbuchungen für Bauhofleistungen waren mit durchschnittlich 64.401 Euro (67,40 %), gefolgt von Streusalzkosten mit 11.400 Euro (11,89 %), Treibstoffkosten mit 6.380 Euro (6,66 %) und Instandhaltungskosten mit 5.712 Euro (5,96 %) an den Auszahlungen beteiligt. Die restlichen Auszahlungen entfielen auf den Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter, von Streusplitt und sonstige Aufwendungen.

Eine Gegenüberstellung der Winterdienstkosten des Jahres 2023 mit 3 vergleichbaren Gemeinden ergab, dass die Gemeinde Dietach die höchsten Kosten pro Straßenkilometer zu verzeichnen hatte:

Gemeinde	Kosten/km
Dietach	1.819
Vergleichsgemeinde 1	1.253
Vergleichsgemeinde 2	970
Vergleichsgemeinde 3	854

Der Gemeinde wird ein „best-practice“ mit anderen Gemeinden empfohlen.

An Hand der Kostenvergleiche zwischen dem Ankauf von Streusalz (2023: 10.310 Euro) und jenen von Streusplitt (2023: 1.430 Euro) ist ersichtlich, dass die Gemeinde überwiegend Streusalz im Winterdienst einsetzt. Neben günstigeren Anschaffungskosten belastet der Einsatz von Streusalz den Straßenzustand deutlich höher als der Einsatz von Streusplitt, was sich wiederum in höheren Instandhaltungsmaßnahmen auf den Straßen auswirkt.

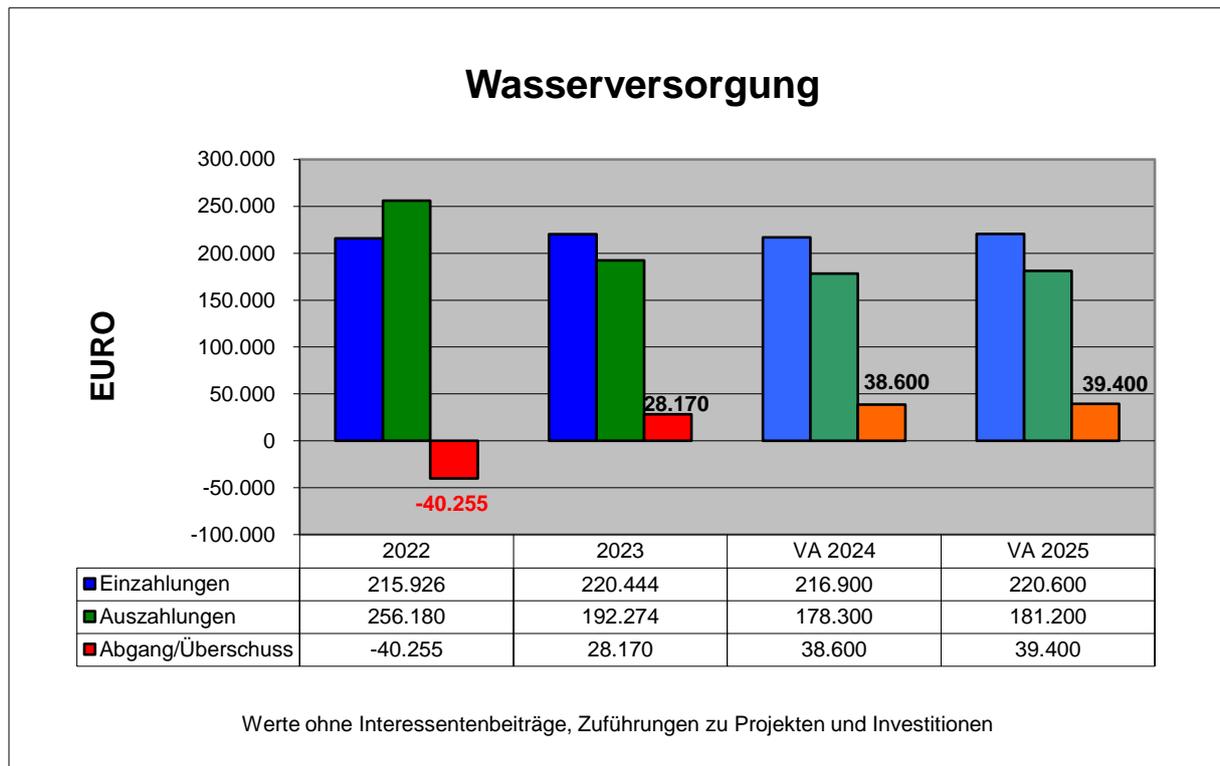
Die Notwendigkeit des Einsatzes von Streusalz auf dem Straßennetz (im untergeordneten Straßennetz) und eine Umstellung auf Streusplitt sollte überprüft werden.

Die Gemeinde erledigt auch den Winterdienst für ein kurzes Straßenstück der Nachbargemeinde Kronstorf, wofür sie einen jährlichen Kostenbeitrag von rund 716 Euro erhielt. Für einen LKW-Einsatz verrechnete die Gemeinde Dietach einen Stundensatz in Höhe von 80 Euro, für das Streusalz den jeweils gültigen Preis pro Tonne. Eine mündliche Vereinbarung über diesen externen Winterdienst traf die Gemeinde bereits vor längerer Zeit. Die Höhe des Stundensatzes orientierte sich an der Höhe des Kostenersatzes, welche Landesstraßenmeistereien an Gemeinden für die Durchführung von Winterdiensten auf Landesstraßen leistete.

Die Gemeinden sollten eine schriftliche Vereinbarung treffen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch die Höhe der Kostenersatzes überprüft werden, inwieweit noch eine Kostendeckung vorhanden ist. Allenfalls sind sie zu evaluieren.

⁹ Gemeindestraßen: 53,41 km, Güterwege 2,65 km

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Bis auf die Ortschaft Dietachdorf, die über eine private Wassergenossenschaft versorgt wird, erfolgt die Wasserversorgung über das öffentliche Wassernetz der Gemeinde Dietach. Sie bezieht den Großteil des Wassers aus eigenen Brunnen, ein kleiner Teil wird von der privaten Wassergenossenschaft angekauft.

Lt. Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2024 waren 2.002 Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 60,14 % entspricht. Die Wasserversorgung ist in einer Wasserleitungsordnung geregelt, welche der Gemeinderat im Jahr 2019 beschloss.

Gebärung

Schluss die Gebärung im Jahr 2022 noch mit einem Fehlbetrag in Höhe von 40.255 Euro ab, so konnte im Folgejahr 2023 ein positives Ergebnis erzielt werden, das sich lt. den Voranschlägen im Jahr 2024 und im Jahr 2025 verbessern soll:¹⁰

	2022		2023	
	EHH	FHH	EHH	FHH
	Beträge in Euro			
Einzahlungen/Erträge	252.521	215.926	258.979	220.444
Auszahlungen/Aufwendungen	305.473	256.180	255.043	192.274
Saldo	-52.951	-40.255	3.936	28.170

¹⁰ Einzahlungen und Erträge exklusive Anschlussgebühren und Rücklagenentnahmen, Auszahlungen und Aufwand exkl. Investitionen und Zuführungen von Betriebsüberschüssen und Anschlussgebühren sowie Rücklagenzuführungen

Die Gemeinde entnahm im Jahr 2023 einen Betriebsüberschuss von 98.339 Euro. Den Betriebsüberschuss verwendete sie einerseits zur Sondertilgung eines Wasserbaudarlehens und andererseits zur Finanzierung eines Leitungsinformationssystems. In die Berechnung des Betriebsüberschusses flossen auch Einzahlungen aus Wasseranschlussgebühren und Auszahlungen für Investitionen ein, wodurch die Gemeinde einen zu hohen Betriebsüberschuss ermittelte und zuführte.

Die Gemeinde hat in Zukunft auf eine korrekte Berechnung zu achten.

Auszahlungen

Die Auszahlungen setzten sich in den Jahren 2022 und 2023 zu 30 % (94.556 Euro) aus diversen Vergütungsverrechnungen für Bauhof-, Verwaltungs- und Gemeindevertretungsleistungen, zu 11 % (35.970 Euro) aus Instandhaltungskosten, zu 10 % (33.352 Euro) aus Schuldendiensten, zu 6 % (19.660 Euro) aus Stromkosten und zu 3 % (10.054 Euro) aus Wasserbezugskosten von der Wassergenossenschaft Dietachdorf zusammen. Die internen Vergütungsverrechnungen beeinflussten die Höhe der Auszahlungen maßgeblich und schlagen sich somit auch in den Ergebnissen der Voranschläge wider.

Durch die gänzliche Rückzahlung aller Wasserbaudarlehen werden sich die Betriebsergebnisse in den Folgejahren deutlich verbessern.

Die Gemeinde bezog zwischen rund 11.300 m³ und rund 12.500 m³ Wasser von der Wassergenossenschaft Dietachdorf. Dafür entrichtete sie in den Jahren 2022 und 2023 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 20.109 Euro. Die Gemeinde bezahlte an die Genossenschaft je m³ Wasser 50 % der m³-Gebühr der Gemeinde.

Einzahlungen

Die Einzahlungen setzten sich zu durchschnittlich 81,81 % (178.491 Euro) aus laufenden Benützungsgebühren, zu durchschnittlich 11,72 % (25.566 Euro) aus sonstigen Einzahlungen und zu durchschnittlich 6,47 % (14.127 Euro) aus Schuldendienstesätzen zusammen. Die laufenden Einzahlungen erhöhten sich im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um 2,09 %, wobei die Mehreinnahmen aus den laufenden Benützungsgebühren maßgeblich beteiligt waren.

Zum Umbau einer Notwasserversorgung, einer Wasseranschlussverlängerung und der Verlegung einer Wasserleitung erhielt die Gemeinde vom Wasserverband Dietachdorf Kostenbeiträge von insgesamt 43.846 Euro. Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter der Kostenstelle 2/850000/828000. Die Gemeinde verrechnete die Auszahlungen als Instandhaltungsmaßnahmen unter der Kostenstelle 1/850000/612000.

Kostenbeiträge von Wassergenossenschaften sind bei Zahlungen zum laufenden Aufwand als Transferzahlungen von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck unter dem Konto „867xxx“ darzustellen. Wenn es sich dabei um eine finanzielle Beteiligung an Investitionsauszahlungen handelt, sind sie als Kapitaltransferzahlung von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck unter dem Konto „307xxx“ zu verrechnen.

Auszahlungsseitig hat die Gemeinde bei der Verbuchung darauf zu achten, ob es sich um einen laufenden Instandhaltungsaufwand (Kostenstelle 612xxx) oder um eine wertsteigernde Maßnahme (Kostenstelle 00xxxx) handelt.

Schuldendienstesätze bedeckten in den Jahren 2022 und 2023 zwischen 37 % und 49 % des Schuldendienstes.

Benützungsgebühren:

Die Benützungsgebühren setzen sich aus den verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren, aus Zählermieten und aus Bereitstellungsgebühren zusammen.

Die Einhebung der Benützungsgebühren beruht auf einer Wassergebührenordnung, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2005 beschloss. Seither veränderte sich lediglich die Höhe der Gebühren, deren Beschluss und Kundmachung im Rahmen von Voranschlägen erfolgt.

Die jährlichen Einzahlungen aus den Benützungsgebühren erhöhten sich von 159.872 Euro im Jahr 2022 auf 164.508 Euro im Jahr 2023 um 2,90 %, was vorrangig auf eine Gebührenerhöhung um 2,39 % zurückzuführen ist.

Für das Jahr 2024 veranschlagte die Gemeinde eine Steigerung auf 177.100 Euro bzw. für das Jahr 2025 auf 181.000 Euro. Für diese Steigerung der Einzahlungen werden neben allgemeinen Gebührenerhöhungen jährlich rund 2 % höhere Wasserverbräuche notwendig sein.

Die Höhe der Benützungsgebühren deckte sich im Jahr 2022 mit dem Referenzwert der Aufsichtsbehörde. In den Folgejahren 2023 und 2024 liegen diese mit 4 Cent bzw. 8 Cent/m³ über dem Referenzwert.

Die Zählergebühr ist nach Durchflussmengen von 3m³, 20 m³ und 120 m³ gestaffelt. Die Einzahlungen erhöhten sich von 11.706 Euro (2022) auf 12.199 Euro (2023) um 4,22 %. Damit lag die Erhöhung über der allgemeinen Gebührenerhöhung von 2,50 % und ist auf zusätzliche Wasseranschlüsse zurückzuführen. Weitere Erhöhungen auf 12.600 Euro bzw. 12.900 Euro sind in den Voranschlägen für die Jahre 2024 und 2025 prognostiziert.

Für den Wasserbezug auf angeschlossenen unbebauten Grundstücken ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Bis zu 1.500 m² ist ein Pauschalbetrag zu bezahlen, der sich um jeweils angefangene weitere 100 m² erhöht. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau betrug der Pauschalbetrag 35,91 Euro, der zur Erhöhung herangezogene Betrag 4,59 Euro/100 m². Diese Gebührenart wandte die Gemeinde auf 16 Liegenschaftsbesitzer an. Die Gemeinde erhöhte die Beträge im Prüfungszeitraum regelmäßig.

Wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke kein Wasser bezogen, ist eine jährliche Bereitstellungsg Gebühr zu leisten, die sich nach der Grundstücksfläche bemisst. Sie betrug in den Jahren 2022 und 2023 10 Cent/m² und liegt aktuell im Jahr 2025 bei 14 Cent/m². Sie entspricht annähernd der Höhe des Erhaltungsbeitrags für den Bereich Wasser gemäß Oö. ROG 1994.

Wasseranschlussgebühren

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße. Ausgenommen davon sind definierte Räumlichkeiten und Gebäude, die keinem Wohnzweck dienen. Für alle Flächen, die rein gewerblichen Zwecken dienen, wird ein 30 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

Die Fälligkeit zur Zahlung einer Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Bei Neubauten werden die Gebühren mit der Baubewilligung vorgeschrieben, bei Zu- oder Umbauten zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Alle im Versorgungsbereich befindlichen Liegenschaften sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Gemeinde erteilte keine Ausnahme genehmigungen von der Anschlusspflicht.

Die Gemeinde vereinnahmte in den Jahren 2022 und 2023 Wasseranschlussgebühren von 54.126 Euro bzw. 16.448 Euro. Für das Jahr 2024 sieht der Voranschlag Einzahlungen in Höhe von 97.300 Euro vor.

Die Einzahlungen im Jahr 2022 verwendete die Gemeinde zweckentsprechend für die Bildung einer zweckgewidmeten Rücklage und zur Finanzierung von investiven Wasserbauvorhaben. Im Jahr 2024 tätigte sie eine Sondertilgung eines Wasserbaudarlehens. Der Voranschlag 2025 sieht eine Zuführung zu einem investiven Einzelvorhaben vor, denen allerdings noch keine Auszahlungen gegenüberstehen, sodass daraus ein Überschuss resultiert.

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren entsprach den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde bzw. überschritt diese geringfügig. Mit den Mindestanschlussgebühren wurden die Anschlussgebühren für eine Fläche von 150 m² abgegolten.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakte ergab keine Mängel.

Wasserbezüge

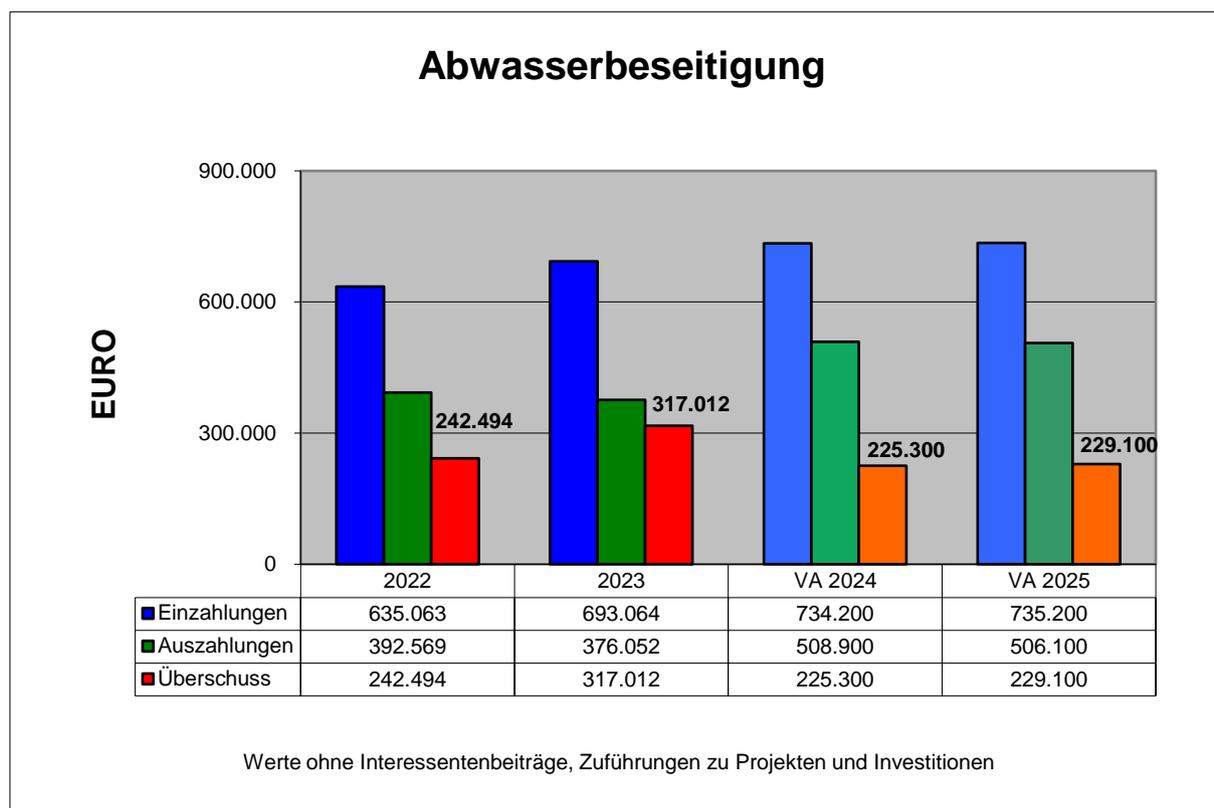
Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2023 vom Hochbehälter eine Wassermenge von insgesamt 138.646 m³ gefördert. Demgegenüber betragen die verrechneten Wassermengen, die Wassermengen lt. Zählerlisten und die in der Gebührenkalkulation angeführten Wassermengen rund 100.000 m³.

Die Gemeinde begründete die Abweichung damit, dass Wasser auch von der Feuerwehr bei Einsätzen, vom Bauhof für das Gießen von Pflanzen und Bäumen, vom Reinhaltverband für Kanalspülungen und von der Landesstraßenverwaltung für das Waschen der 2 Tunnels auf der B 309 verwendet wird. Diese Wassermengen werden nicht über Zähler gemessen. Einen größeren Wasserverlust aus Wasserrohrbrüchen schließt die Gemeinde aus.

Vom Wasserbezug waren zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau insgesamt 5 Liegenschaften ausgenommen. Die Gemeinde erteilte die Ausnahmegenehmigungen bescheidmässig und hält die Vorlage von neuen Wasserbefunden nach 5 Jahren gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 evident.

Die Gemeinde sollte regelmäßig die geförderten Wassermengen mit den weiterverrechneten Wassermengen vergleichen und Plausibilitätsprüfungen anstellen.

Abwasserbeseitigung



Lt. Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2024 waren 3.052 Einwohner an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 91,68 % entspricht.

Eine Kanalordnung, die der Gemeinderat im Jahr 1969 beschlossen hat, regelt die Entsorgung der Abwässer. Die Entsorgung der Abwässer in Oberösterreich ist im Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) geregelt. Die im Jahr 1968 beschlossene Verordnung entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gemeinderat hat eine neue Kanalordnung auf Grundlage des Oö. AEG 2001 zu erlassen.

Der Betrieb aus der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt immer mit Überschüssen ab:¹¹

	2022		2023	
	EHH	FHH	EHH	FHH
	Beträge in Euro			
Einzahlungen/Erträge	726.104	635.063	791.749	693.064
Auszahlungen/Aufwendungen	572.766	392.569	575.548	376.052
Saldo	153.338	242.494	216.200	317.013

Die Gemeinde verwendete die Betriebsüberschüsse in Höhe von 36.232 Euro (2022) und 306.511 Euro (2023) zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben. Durch die Einrechnung von Kanalanschlussgebühren ermittelte die Gemeinde einen falschen Betriebsüberschuss.

¹¹ Einzahlungen und Erträge exklusive Anschlussgebühren und Rücklagenentnahmen, Auszahlungen und Aufwand exkl. Investitionen und Zuführungen von Betriebsüberschüssen und Anschlussgebühren sowie Rücklagenzuführungen

Die Gemeinde hat darauf zu achten, bei der Berechnung von Betriebsüberschüssen Einzahlungen bzw. Erträge aus Interessentenbeiträge und Auszahlungen für Investitionen in Abzug zu bringen.

Auszahlungen

Die Auszahlungen setzten sich in den Jahren 2022 und 2023 zu 77,10 % aus Zahlungen an den Reinhaltverband, zu 17,24 % aus intern verrechneten Vergütungsleitungen, zu 5,66 % aus sonstigen Zahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter, den laufenden Betriebsaufwand (Strom, Telefon etc.) und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem rollenden Kanal zusammen. Durch die vollständige Tilgung der Kanalbaudarlehen im Jahr 2022 ist ab dem Jahr 2023 kein Schuldendienst mehr zu leisten.

Für die Jahre 2024 und 2025 hat die Gemeinde in ihren Voranschlägen eine deutliche Steigerung der Auszahlungen für Instandhaltungen von 107.000 Euro bzw. 100.000 Euro veranschlagt. Der höhere Instandhaltungsaufwand schlägt sich auch in einer Steigerung der intern verrechneten Vergütungsbuchungen nieder. Bei den Instandhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Reparaturmaßnahmen in Pumpwerken und bei Steuerungen.

Zahlungen an den Reinhaltverband Steyr und Umgebung

Die Gemeinde leistete als Mitglied des Verbands jährlich anteilige Zahlungen für den laufenden Betriebsaufwand und für Schuldendienste von Verbandsdarlehen:

Betriebskosten allgemein	2023	
	Prozentanteil	Euro
Allgemein	5,24	181.777
TV Kanal	6,10	14.423
Summe		196.199
Investitionskosten		
BA 01-08	1,40	7.936
BA 09-19	19,31	20.550
BA 21	3,36	596
BA 24	3,65	34.979
TV Kanalfahrzeug	6,10	2.262
Photovoltaikanlage	5,24	3.695
Sonstige	5,42	21.668
Summe		91.687
Gesamt		287.886

Die Gemeinde verrechnete die Zahlungen unter einer gemeinsamen Kostenstelle.

Zur besseren Übersichtlichkeit sollte die Gemeinde die allgemeinen Betriebskosten und die Investitionskosten getrennt darstellen. Eine Quer- und Plausibilitätsprüfung der Kostenbeiträge zu Investitionskosten mit den Abgängen im Haftungsnachweis sollte erfolgen.

Einzahlungen

Der Großteil der Einzahlungen setzte sich zu durchschnittlich 93 % (617.004 Euro) aus laufenden Benützungsgebühren und zu durchschnittlich 7 % (46.674 Euro) aus Schuldendienstesätzen zusammen. Die Einzahlungen haben sich im Zeitraum 2022 und 2023 um 9,13 % erhöht, wobei die Mehreinnahmen aus den laufenden Benützungsgebühren maßgeblich beteiligt waren.

Benützungsgebühren:

Die Einhebung der Benützungsgebühren beruhte auf einer Wassergebührenordnung, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2007 beschlossen hat. Seither veränderte sich lediglich die Höhe der Gebühren, deren Beschlussfassung und Kundmachung im Rahmen von Voranschlägen erfolgte.

Die jährlichen Einzahlungen aus den Benützungsgebühren erhöhten sich von 575.090 Euro im Jahr 2022 auf 632.653 Euro im Jahr 2023 um 10 %, was einerseits auf Gebührenerhöhungen im Ausmaß von durchschnittlich rund 2,50 % und andererseits auf einen Anstieg der angeschlossenen Personen zurückzuführen ist.

Die laufenden Benützungsgebühren setzen sich aus den personenabhängigen Benützungsgebühren bei Privathaushalten, aus verbrauchsabhängigen Gebühren bei Gewerbebetrieben und aus Bereitstellungsgebühren zusammen.

Die personenabhängige Benützungsgebühr betrug im Prüfungszeitraum 168,48 Euro (2022) und 172,68 Euro (2023) pro Person. Die Gemeinde gewährte für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Jahr der Vorschreibung eine 50 %ige Ermäßigung. Umgelegt auf die Referenzwerte der Aufsichtsbehörde orientierte sich die Gebühr an einer jährlichen Abwassermenge von 40 m³ für erwachsene Personen bzw. 20 m³ für Kinder und Jugendliche.

Bei Gewerbebetrieben und sonstigen Gebäuden, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch berechnet. Die Höhe der m³-Gebühr entsprach mit 4,11 Euro im Jahr 2022 den Referenzwerten der Aufsichtsbehörde. In den Jahren 2023 und 2024 liegt die Gebühr um 10 Cent bzw. 21 Cent über dem Referenzwert. Sowohl die personenbezogenen Gebühren als auch die verbrauchsabhängig verrechneten Gebühren werden auf einer gemeinsamen Kostenstelle verrechnet.

Im Sinne der Übersichtlichkeit und zur Nachvollziehbarkeit der Entwicklung sollte die Gemeinde die Gebühren voneinander getrennt und unter unterschiedlichen Kostenstellen verrechnen.

Sofern auf angeschlossenen unbebauten Grundstücken keine Abwässer abgeleitet werden, wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben, die sich nach der Grundstücksfläche bemisst. Sie betrug in den Jahren 2022 und 2023 22 Cent/m² und hat sich in den Folgejahren auf 30 Cent/m² erhöht. Sie entspricht annähernd der Höhe des Erhaltungsbeitrags für den Bereich Kanal gemäß Oö. ROG 1994¹².

Die Jahreseinzahlungen daraus betragen 13.585 Euro (2022) und 12.680 Euro (2023). Für die Folgejahre werden Erhöhungen auf 17.400 Euro erwartet.

Kanalanschlussgebühren

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr deckt sich im Wesentlichen mit jener aus der Wassergebührenordnung.

Zusätzlich ist eine Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern verordnet, die sich an der Größe der Dachfläche bemisst. Die Gemeinde setzte die Gebühr zuletzt im Jahr 2008 für Dachflächen bis 600 m² mit 5 Euro/m² fest. Flächen über 600 m² wurden mit einer m²-Gebühr in einer Höhe von 2,50 Euro verrechnet.

Im Hinblick auf die bereits länger zurückliegende Festsetzung dieser Gebühr sollte die Gemeinde eine Erhöhung vornehmen.

¹² Der laufende Erhaltungsbeitrag für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage beträgt gemäß Oö. ROG 1994 33 Cent/m².

Die Fälligkeit zur Zahlung einer Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz. Bei Neubauten werden die Gebühren mit der Baubewilligung vorgeschrieben. Bei Zu- oder Umbauten, welche die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr zur Folge haben, erfolgt die Vorschreibung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.

Die Gemeinde erteilte einigen landwirtschaftlichen Anwesen eine Ausnahmegenehmigung vom Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Sie erteilte die Ausnahmegenehmigungen ohne Bescheid. Gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind derartige Genehmigungen auf Antrag bescheidmäßig zu erteilen.

Die betroffenen Eigentümer von Liegenschaften haben bei der Gemeinde einen dementsprechenden Antrag zu stellen und die notwendigen Nachweise zu erbringen. Bei positivem Entscheid hat die Gemeinde einen Bescheid zu erlassen.

Die Gemeinde hat im Zuge der regelmäßigen Überprüfungen des Abwasserentsorgungskonzepts zu überprüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht noch immer gegeben sind.

Die Gemeinde vereinnahmte in den Jahren 2022 und 2023 Kanalanschlussgebühren in von Höhe von insgesamt 166.444 Euro. Für das Jahr 2024 sieht der Voranschlag Einzahlungen in Höhe von 142.000 Euro vor.

Die Einzahlungen verwendete die Gemeinde zweckentsprechend für die Bildung einer zweckgewidmeten Rücklage und zur Finanzierung von investiven Kanalbauvorhaben.

Die Höhe der Kanalanschlussgebühren entsprach immer den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde bzw. überschritten diese durchwegs. Die Überschreitungen der Mindestgebühr hat sich vom Jahr 2022 von 704 Euro auf 280 Euro im Jahr 2025 reduziert. Mit den Mindestgebühren werden die Anschlussgebühren für eine Fläche von 150 m² abgegolten.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakte ergab keine Mängel.

Rollender Kanal

Die Gemeinde bietet Bewohnern eine Entsorgung von Abwässern in Form eines rollenden Kanals an. Die Gemeinde hat dazu 2 Entsorgungsfirmen beauftragt. Die Gemeinde schloss mit 2 Liegenschaftseigentümern in den Jahren 2007 und 2013 Vereinbarungen ab. Gemeinderatsbeschlüsse lagen keine vor.

Derartige Vereinbarungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Gemeinde sichert in den Vereinbarungen eine Abholung des Senkgrubeninhalts alle 2 Monate zu. Darüberhinausgehende notwendige Entsorgungen sind darin nicht enthalten. In diesem Fall hat der Liegenschaftseigentümer die Gemeinde zu verständigen. Sollte eine Entsorgung durch den beauftragten Unternehmer nicht möglich sein, hat der Liegenschaftseigentümer selbst auf eigene Kosten eine Entleerung zu beauftragen. Die Kosten für außerordentliche Entleerungen sind vom Liegenschaftseigentümer selbst zu tragen.

Tatsächlich erfolgen Entsorgungen nicht in regelmäßigen 2-Monatsintervallen, sondern richten sich nach den zeitlichen Möglichkeiten der Transportfirma. Da die Transportfirma die Entsorgungen nach den Entsorgungsmengen abrechnet, entstehen der Gemeinde dadurch keine Mehrkosten.

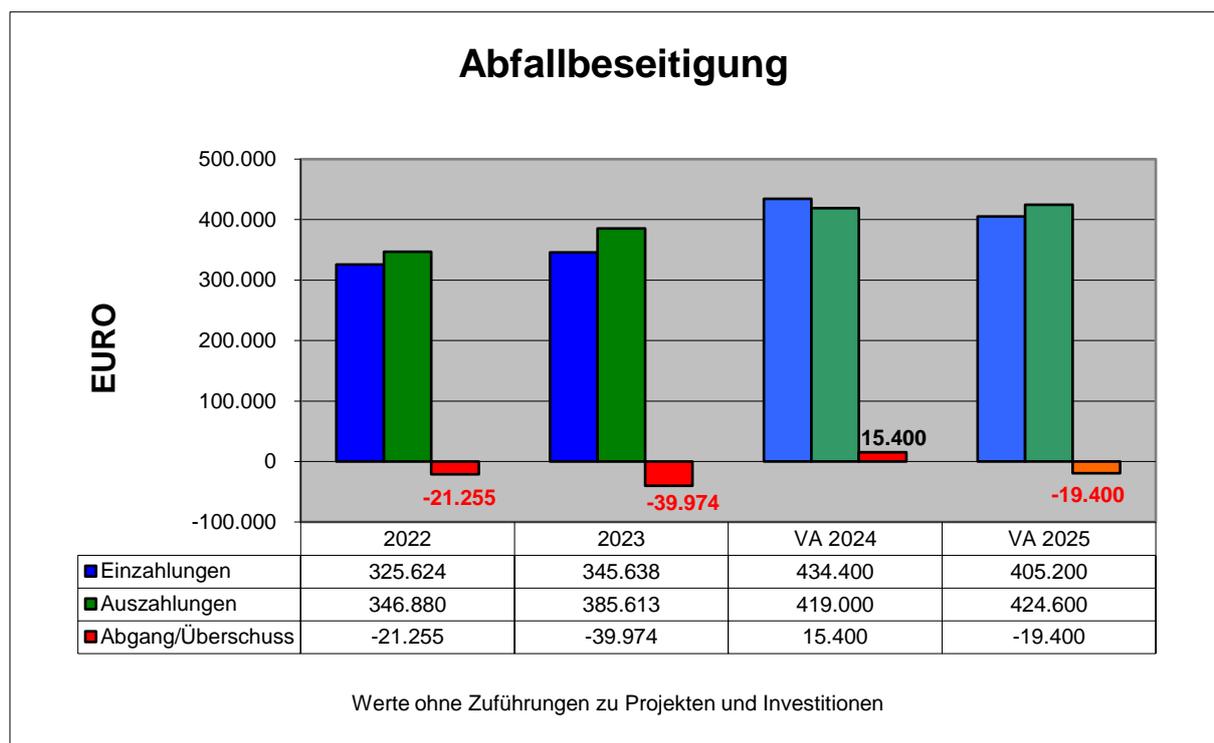
Die entsorgten und jährlich in Rechnung gestellten Abwassermengen entsprechen den durchschnittlichen Erfahrungswerten.

Gebärung

Die Auszahlungen für den Abtransport und die Entsorgung der Senkgrubeninhalte in der Kläranlage betragen im Zeitraum 2022 und 2023 durchschnittlich 3.030 Euro. Einzahlungen von durchschnittlich rund 1.000 Euro deckten nur zu einem Drittel die Auszahlungen. Der verrechnete m³-Satz entspricht jenem der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossener Liegenschaften.

Eine Anhebung der Gebühren wird empfohlen.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallentsorgung ist in einer Abfallordnung geregelt, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2020 beschlossen hat. Darin ist ua. eine flexible wahlweise Sammlung der Hausabfälle in drei- oder sechswöchentlichen Intervallen geregelt. In der Praxis erfolgt eine Umsetzung in der Form, dass Liegenschaftseigentümer die mit „Chips“ ausgestatteten Restabfalltonnen je nach Bedarf zur Entleerung bereitstellen. Biotonnenabfälle werden von 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres wöchentlich und in den restlichen Monaten zweiwöchentlich gesammelt.

Gebärung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2022 und 2023 mit jeweils Abgängen ab. Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses die gänzliche Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes aus dem „Gebührenbremse-Gesetz“¹³ in Höhe von 55.000 Euro für den Bereich Abfallbeseitigung. Daraus ergab sich zwischenzeitig ein positives Betriebsergebnis. In den Folgejahren präliminierte die Gemeinde im Voranschlag 2025 sowie im MEFP wiederum negative Betriebsergebnisse von bis zu 22.000 Euro jährlich.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt im Bereich der Abfallbeseitigung eine ausgeglichene Gebärung.

Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, die nachhaltig eine Kostendeckung gewährleistet.

Auszahlungen

Im Zeitraum 2022 und 2023 entfielen durchschnittlich 24,38 % (89.303 Euro) der Auszahlungen auf intern verrechnete Vergütungsleistungen. Dahinter folgten mit 21,21 % (81.359 Euro) Auszahlungen für die Restmüllentsorgung, mit 21,23 % (77.750 Euro) für Kostenbeiträge an den Bezirksabfallverband, mit 19,19 % (70.295 Euro) für die Bioabfallentsorgung und mit 11,61 % (42.523 Euro) für die Deponierung von Grün- und Strauchschnitt.

¹³ BGBl. Nr. 122/2023

Die verrechneten internen Vergütungsleistungen sind im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um 24,78 % (17.537 Euro) gestiegen. Der Anstieg ist insbesondere auf höher vergütete Verwaltungsleistungen und Bauhofleistungen zurückzuführen. Dies entstand durch eine Umstellung des Chipsystems einmalig. Bei den Verwaltungsleistungen kalkulierte die Gemeinde in den Folgejahren wieder einen Rückgang.

Zu einer deutlichen Steigerung von 14 % (10.904 Euro) ist es im selben Zeitraum im Bereich der Entsorgungskosten für den Restmüll¹⁴ gekommen. Weitere Erhöhungen sah die Gemeinde in den Voranschlägen 2024 und 2025 sowie im MEFP vor. Zum einen erhöhen sich die Deponiegebühren um 6 % und zum anderen steigen die Kosten für die Abholung des Restmülls um 5 %.

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 1999 die Vergabe für die Müllabfuhr ab 1. Jänner 2000 für die Dauer von 5 Jahren. Sofern keine Kündigung eintritt, verlängert sich der Vertrag automatisch. Nachdem dies der Fall war, beschloss der Gemeinderat im Jahr 2013 eine neue Vereinbarung, welche die Gemeinde in Form einer Abänderung der Vereinbarung aus dem Jahr 1999 vornahm. Auch diese Vereinbarung schloss die Gemeinde wiederum auf eine Dauer von 5 Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf weitere 5 Jahre ab. Nach Ablauf dieser Vereinbarungsdauer hat sich der Gemeinderat im Jahr 2024 erneut mit der weiteren Vorgehensweise beschäftigt. Durch Änderungen im Bereich des Müllabtransports (Chipsystem) war die bestehende Vereinbarung nicht mehr aktuell. Da die Transportfirma noch Zeit benötigte, neue Techniken an den Fahrzeugen zu erproben, verlängerte die Gemeinde die bestehende Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

Die Vereinbarungen enthalten Regiestundensätze für einen Müllwagen samt Fahrer und für herangezogene Hilfsarbeiter. Die Stundensätze unterliegen einer Wertsicherung. Eine Überprüfung ergab eine korrekte Berechnung. Der Abschluss derart langfristiger Dienstleistungsverträge und deren laufende Verlängerung ohne Neuausschreibung wird kritisch gesehen.

Die Gemeinde sollte künftig kurzfristigere Verträge abschließen. Vor einer Neuvergabe sollte sie eine Markterforschung betreiben bzw. die Abfuhr der Abfälle neu ausschreiben.

Ebenfalls gestiegen sind im Vergleichszeitraum die Kosten für die Entsorgung des Bioabfalls um 24 % (15.337 Euro). Dies ist auf einen Anstieg der Abfuhrkosten um 5 % und der Entsorgungsmengen um 15 % (bzw. 22 Tonnen) zurückzuführen. Die Gemeinde rechnet in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg.

Grün- und Strauchschnitte werden von Liegenschaftseigentümern selbst zur Entsorgungsstelle transportiert. Somit fallen keine Transportkosten, sondern nur Deponiegebühren an. Diese haben sich im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2023 von 44.822 Euro auf 40.222 Euro reduziert, was angesichts einer Steigerung der Entsorgungsmengen um 7 % (bzw. 30 Tonnen) verrechnungstechnisch begründet ist. Die Gemeinde präliminierte in ihrer mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2028 einen Anstieg der Kosten auf 54.700 Euro. Die Deponiegebühren haben sich in diesem Bereich im Vergleichszeitraum um 14,50 % erhöht.

Einzahlungen

Die Höhe der Gebühren regelte die Gemeinde in einer Gebührenordnung, welche der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2020 erließ. Seitdem erfolgten nur mehr Änderungen der Erhöhungen der Gebühren im Rahmen der Beschlussfassung und Kundmachung von Voranschlägen.

Je nach Größe des Abfallbehälters ist für jede Liegenschaft unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, die zwischen 158 Euro (90 Liter) bis 1.929 Euro (1.100 Liter) beträgt. Die Höhe dieser Grundgebühr entspricht ungefähr der Abgeltung einer sechswöchigen Entleerung pro Jahr. Umgelegt auf die Höhe der

¹⁴ Abfuhr- und Deponiekosten

Grundgebühr und der Anzahl der Entleerungen ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von 26 Euro (90 Liter) bis 321 Euro (1.100 Liter) pro Entleerung.

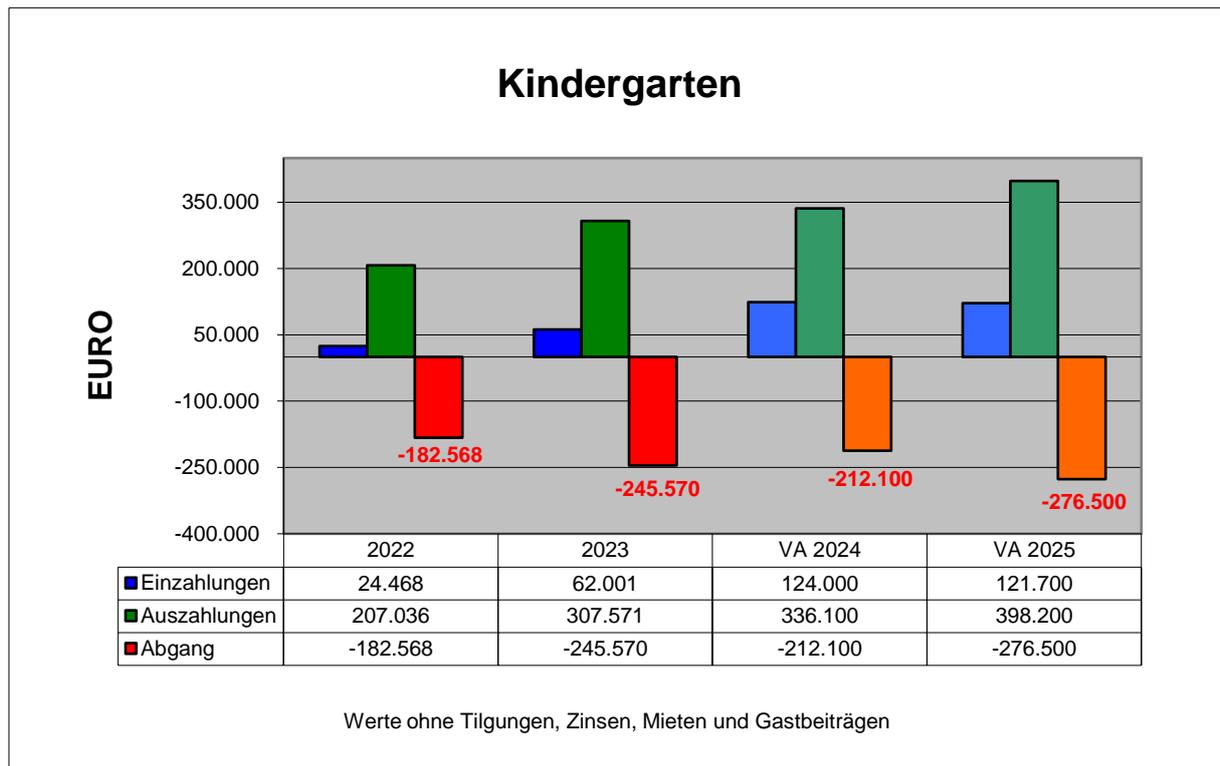
Sollte mit diesen 10 Entleerungen nicht das Auslangen gefunden werden, ist für jede zusätzliche Entleerung ein Zuschlag zu entrichten, der zwischen 5,77 Euro (90 Liter) und 75,64 Euro (1.100 Liter) beträgt.

Die Gemeinde hob sämtliche Gebühren vom Jahr 2022 auf 2023 um 4 % an. Bis zum Jahr 2025 erfolgte eine weitere Erhöhung um 16 %.

Die Gebührenerhöhung schlug sich auch in einem Zuwachs bei den Jahreseinzahlungen im Zeitraum 2022 bis 2023 um 6,29 % (20.188 Euro) nieder und wird im Jahr 2025 weitere Erhöhungen um 18 % 59.724 Euro erwartet.

Im Hinblick auf die steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine weitere entsprechende Gebührenerhöhung zu gewährleisten.

Kindergarten



Die Gemeinde vergab den Kindergartenbetrieb auf unbestimmte Zeit an einen externen Betreiber. Dieser hat dazu Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Gemeinde angemietet.

Die Gemeinde schloss im Jahr 2011 ein Arbeitsübereinkommen mit dem Betreiber ab. Das Übereinkommen entsprach im Wesentlichen dem Inhalt des von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Musterübereinkommens. Es regelt ua. die Bedeckung von Abgängen aus dem Betrieb des Kindergartens durch die Gemeinde. Die Abgangsdeckung ist bis zur Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen gedeckelt. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde jährlich eine Jahresabrechnung vorzulegen und auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Ebenfalls regelt das Übereinkommen die Einhebung von Beiträgen gemäß der Elternbeitragsverordnung sowie von Essensbeiträgen durch den Betreiber. Die Beistellung des notwendigen Fach- und Hilfspersonals sowie des Spiel- und Beschäftigungsmaterials obliegt ebenfalls dem Betreiber. Die Organisationsform und die Betriebs- und Ferienzeiten legen Gemeinde und Betreiber einvernehmlich fest.

Zur gemeinsamen Beratung kann ein Beirat eingesetzt werden, der aus Vertretern der Gemeinde und des Betreibers besteht und der Empfehlungen abgeben kann. Dieser Beirat kommt einmal pro Jahr zusammen.

Öffnungszeiten

Lt. gültiger Kindergartenordnung wird der Kindergarten ganzjährig betrieben. Die Betriebszeiten werden durch Weihnachts-, Semester- und Osterferien sowie kindergartenautonome Schließtage unterbrochen. In schulfreien Zeiten erfolgen Gruppenzusammenlegungen, für Zeiten mit erfahrungsgemäß geringerem Betreuungsbedarf (zB schulfreie Zeiten) erfolgt eine Bedarfserhebung, um eine adäquate Personalplanung vornehmen zu können.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 ist der Kindergarten Montag bis Donnerstag von 6:45 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 6:45 Uhr bis 13:00 Uhr – somit 45 Stunden und 15 Minuten pro Woche - geöffnet.

Kostenbeiträge und Tarife:

Die Kostenbeiträge und Tarife regelte der Betreiber mit den Eltern. Der Tarif für den Nachmittagsbesuch an allen 5 Tagen in der Woche beträgt ab 13 Uhr 3 % des Familien-Bruttoeinkommen, mindestens 64 Euro und maximal 128 Euro. Bei einem nur 3 tägigen Besuch während der Woche reduziert sich der Beitrag um 30 % bzw. bei einem nur 2 tägigen Besuch um 50 %. Damit entsprechen die Berechnungsgrundlagen den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Den Kostenbeitrag für das Mittagessen beträgt 4,50 Euro/Mahlzeit. Eine Rückerstattung von bereits entrichteten Beiträgen ist ausgeschlossen.

Gruppen und Kinderanzahl

Im Prüfungszeitraum musste in Folge einer höheren Anzahl von Integrationskinder (IK) und Kindern unter 3 Jahren (U3-Kinder) die Gruppenanzahl zwischenzeitig erhöht werden:

Arbeitsjahr	Gruppen	Regelkinder	IK	U3-Kinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderanzahl
2021/2022	5	99	4	0	103	107
2022/2023	6	104	4	1	109	125
2023/2024	6	111	4	5	120	125
2024/2025	5	104	3	0	107	107

Im Prüfungszeitraum nahmen zwischen 17 Kinder und 31 Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch. Der Betreiber fand – auch durch Platzsharing – mit 1 Kindergartengruppe am Nachmittag das Auslagern.

Gebahrung

Die Gebahrung des Kindergartens schloss in den Jahren 2022 und 2023 immer mit Abgängen ab, die sich von 182.568 Euro auf 245.570 Euro erhöhten. Den Grund für diesen Anstieg verursachte die zwischenzeitige Erhöhung der Anzahl der Kindergartengruppen. Der Voranschlag 2024 zeigt einen verminderten Abgang von 212.100 Euro, welcher auf einen präliminierten Zuschuss gemäß § 23 Abs. 3 und 4 FAG (Zukunftsfonds) in Höhe von 94.000 Euro zurückzuführen ist. Allerdings zeigt der Voranschlag 2025 wieder einen höheren Abgang (276.500 Euro), da dieser vor allem vermehrte Instandhaltungskosten (60.000 Euro) beinhaltet.

Umgelegt auf die Gruppenanzahl errechnen sich im Kindergarten folgende Abgänge pro Gruppe:

Jahr	2022	2023	2024	2025
Anzahl Gruppen	5	6	6	5
Abgänge (in Euro)	-182.568	-245.570	-212.100	-276.500
Abgang/Gruppe (in Euro)	-36.514	-40.928	-35.350	-55.300

Mit diesen Abgängen befand sich die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 im Bereich der landesdurchschnittlichen Werte.

Auszahlungen

An den Auszahlungen waren im Zeitraum 2022 und 2023 die Zahlungen an den Betreiber des Kindergartens mit durchschnittlich 86,67 % (223.000 Euro) am höchsten am laufenden

Betriebsaufwand beteiligt, gefolgt von intern verrechneten Vergütungen an den Bauhof mit 4,47 % (11.509 Euro) und Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter mit 3,39 % (8.725 Euro).

Auszahlungen in Höhe von 15.650 Euro im Jahr 2023 für die Ausstattung der zusätzlichen 6. Kindergartengruppe beeinflussten die Höhe der durchschnittlichen Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter maßgeblich. Eine vollständige Gruppenausstattung ist als Investition anzusehen und ist auch dementsprechend zu verbuchen und vermögensrechtlich zu erfassen. Die gegenständliche Verrechnung als geringwertige Wirtschaftsgüter entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben. Die Gemeinde erhielt für die Geschäftsausstattung im Jahr 2023 auch einen Investitionszuschuss in Höhe von 38.600 Euro.

Künftig sind größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und gemäß VRV 2015 in der investiven Gebarung abzuwickeln.

Die Gemeinde erhielt jährlich Einzahlungen aus den Mieten und Betriebskostenersätzen des Betreibers. Die Vermietung der Räumlichkeiten des Kindergartens sowie die Höhe der Betriebskostenersätze regelte die Gemeinde in einem Pachtvertrag im Jahr 2011 und einem Nachtrag aus dem Jahr 2013.

Jahresabrechnungen des Betreibers

Eine Auswertung der Jahresabrechnungen 2022 und 2023 des Betreibers ergab, dass durchschnittlich 56 % Landeszuschüsse, 36 % Gemeindegzuschüsse und 6 % Elternbeiträge die Auszahlungen bedeckten.

Die Landeszuschüsse erhielt der Betreiber in Form einer allgemeinen pauschalen Gruppenförderung und für die Betreuung von Integrationskindern. Eine Auswertung der Erledigungen der Aufsichtsbehörde zu den Förderanträgen des Betreibers zeigte eine Kürzung von Fördermitteln im überprüften Zeitraum. Der Grund dafür lag darin, dass die Anzahl der anwesenden Kinder die für eine Maximalförderung notwendig Anzahl von 10 Kindern unterschritt:

Jahr	2022	2023	2024
Gruppenanzahl	5	6	6
Kinderanzahl	103	109	120
Finanzierungsstunden	136	170	164
Sockelstunden	150	180	180
Differenz (Stunden)	-14	-10	-16
max. Landesbeitrag (in Euro)	271.594	368.314	408.676
gewährt (in Euro)	263.167	362.109	398.038
Differenz (in Euro)	-8.427	-6.205	-10.638
Abschlag/Gruppe (in Euro)	602	621	665

Die Gemeinde sollte sich die Erledigungen zu den Förderanträgen des Betreibers jährlich vorlegen lassen und kontrollieren. Im Falle von Kürzungen von Förderbeträgen ist der Ursache auf den Grund zu gehen. Auch die Möglichkeit von Gruppenzusammenlegungen ist zu hinterfragen.

Elternbeiträge vereinnahmte der Betreiber für die Nachmittagsbetreuung von Kindern, für Materialbeiträge und für die Mittagsverpflegung gemäß Tarifordnung. Darüber hinaus leisteten Eltern auch Kostenbeiträge für eine gesunde Jause. Bedingt durch die höhere Gruppenzahl haben sich die Einzahlungen daraus im Jahre 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um 35 % (11.662 Euro) erhöht.

Der Materialbeitrag betrug 8 Euro/Monat (exkl. MwSt). Mit den daraus erzielten Einzahlungen konnte der Betreiber nicht sämtliche Auszahlungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial finanzieren (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023
Einzahlungen		
Materialbeitrag	8.316	9.240
Auszahlungen		
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	13.844	20.877
Saldo	-5.528	-11.637

Sollte die Position „Spiel- und Beschäftigungsmaterial“ Auszahlungen beinhalten, die grundsätzlich mit dem Materialbeitrag zu finanzieren wären, wäre der Materialbeitrag entsprechend anzuheben.

Für die gesunde Jause hebt der Betreiber einen Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro/Jahr ein. Mit den Elternbeiträgen konnten die Auszahlungen zur Gänze finanziert werden. Kindergartenkindern wird auch ein Mittagstisch angeboten. Die Speisen werden in einem Lebensmittelbetrieb mit Ausspeisungsmöglichkeit zubereitet und geliefert. Die Höhe des Essensbeitrags¹⁵ der Eltern entsprach dem Einkaufspreis bzw. konnten die Auszahlungen dafür durch gleich hohe Kostenbeiträge bedeckt werden.

Lt. Jahresabrechnungen des Betreibers entfielen rund 87 % auf den Personalaufwand, 4 % auf Betriebskostensätze, 3 % auf Mietzahlungen und 3 % auf den Ankauf von Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Der Personalstand setzte sich wie folgt zusammen (Personen/Vollzeitäquivalenten – VZÄ):

	Kindergartenjahr			
	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Leiterin (freigestellt)	1,00	1,00	1,00	1,00
Pädagoginnen	5,00	6,00	7,00	5,00
in VZÄ	4,41	5,02	6,23	4,53
Assistentinnen	6,00	7,00	6,00	6,00
in VZÄ	3,51	5,01	4,04	4,09
Integrationskraft	0,00	1,00	1,00	1,00
in VZÄ	0,00	0,58	0,58	0,58
§ 15a FAG	0,00	0,00	2,00	2,00
in VZÄ	0,00	0,00	1,09	1,09
Reinigung	1,00	0,00	0,00	1,00
in VZÄ	0,39	0,00	0,00	0,75

Gastbeiträge

Die Gemeinde leistete im Jahr 2022 Gastbeiträge für 4 Kindergartenkinder in einer Gesamthöhe von 3.290 Euro. Im Jahr 2023 reduzierten sich die Beiträge auf 360 Euro. Für die Folgejahre veranschlagte und plante die Gemeinde Zahlungen für Gastbeiträge in Höhe von jährlich 500 Euro bis 1.000 Euro ein.

¹⁵ Kindergartenjahr 2024/2025: 4,50 Euro/Portion

Eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnung ergab keine Beanstandungen. Den Kindergarten der Gemeinde Dietach besuchten keine Kinder von anderen Gemeinden und erhielt die Gemeinde folglich auch keine Gastbeiträge von anderen Gemeinden.

Kindergartentransport

Für den Kindergartentransport beauftragte die Gemeinde ein Transportunternehmen. Dieses wickelte den Transport in der früh mit 2 Bussen¹⁶ und mittags mit 1 Bus ab. In besucherschwächeren Zeiten (zB Zwickeltage, Ferienbetrieb) transportierte die Gemeinde die Kinder mit gemeindeeigenen Fahrzeugen einschließlich Gemeindepersonal zum Kindergarten.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar:

Jahr	2022	2023
	Beträge in Euro	
Transportkosten Firma	30.609	34.719
Landeszuschuss zu den Transportkosten	27.515	24.706
Bedeckungsgrad in %	90	71
Saldo	-3.094	-10.013
Kosten Begleitperson	11.121	11.290
Elternbeiträge	4.500	5.182
Bedeckungsgrad in %	40	46
Saldo	-6.621	-6.108
Saldo gesamt	-9.715	-16.121

Ab dem Jahr 2024 hat die Gemeinde in den Voranschlägen bzw. in ihrer mittelfristigen Finanzplanung eine Erhöhung des Fehlbetrags auf 22.800 Euro vorgesehen.

Den Transport der Kinder regelte die Gemeinde in einem Vertrag mit dem Transportunternehmen. Darin ist ua. auch die Höhe der Tarife geregelt, welche die Gemeinde zu zahlen hat. Diese bemessen sich an der für Transportunternehmen vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Tariftabelle für die Schülerbeförderung. Bei einer nicht vom Transportunternehmer verursachten Einstellung der Beförderungsleistung gewährt die Gemeinde einen Kostenbeitrag zur Finanzierung der Bereithaltungskosten in Höhe von 30 % der Vergütung. Eine stichprobenartige Überprüfung der Rechnungen des Transportunternehmens ergab, dass dieser sich genau an die veröffentlichten Tarife hielt.

Der Transportunternehmer verrechnete zusätzlich die Leistungen für die Bereitstellung einer Begleitperson im Kleinbus. Die Jahreskosten dafür betragen zwischen 11.121 Euro und 11.290 Euro jährlich.

Die Bereitstellung des Gemeindepersonals für den Transport der Kinder in einem Großbus ist nicht unter der Kostenstelle des Kindergartentransports ausgewiesen.

Die auf den Kindergartentransport entfallenden Personalkosten der Gemeindebediensteten sind unter der Kostenstelle des Kindergartentransports darzustellen.

Der Deckungsgrad für die Kindergartentransportbegleitung des Transportunternehmens aus Elternbeiträgen war mit 40 % bzw. 46 % gering. Bei vollständiger Ausweisung aller Kosten für die Transportbegleitung inklusive der Personalkosten der Gemeinde wird sich der Bedeckungsgrad noch verringern.

¹⁶ 1 KFZ mit mindestens 8 Sitzplätzen, 1 Omnibus mit 22 Sitzplätzen

Der Elternbeitrag betrug jährlich 150 Euro (2024) bzw. beträgt aktuell 160 Euro. Pro Monat errechnet sich daraus ein Transportkostenbeitrag von durchschnittlich rund 14 Euro bis 15 Euro.¹⁷ Die Aufsichtsbehörde sieht einen monatlichen Transportkostenbeitrag von bis zu 25 Euro als angemessen an.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Monat und Kind anzuheben.

¹⁷ 1 Jahr wurde in Folge eines geringeren Transportaufkommens in den Sommerferien mit 11 Monaten gerechnet

Weitere wesentliche Feststellungen

Sportanlage

Die in der Gemeinde befindliche Sportanlage umfasst eine Fläche von insgesamt rund 23.000 m². Ein Teil der Fläche befindet sich auf öffentlichem Grund, einen Teil im Ausmaß von 15.123 m² pachtete die „Gemeinde-KG“ über einen Baurechtsvertrag im Jahr 2008 an. Auf Grund der Auflösung der „Gemeinde-KG“ ist nunmehr die Gemeinde Pächterin. Auf der Anlage befindet sich eine Zuschauertribüne. Ein Teil der Fläche verfügt über einen Kunstrasen. Auf öffentlichem Grund hat der Sportverein ein Sporthaus errichtet.

Die Sportanlage wird überwiegend von einem Sportverein genutzt. Gegen Voranmeldung kann die Anlage auch von der Volksschule und dem Kindergarten genutzt werden.

Der Aufwand der Gemeinde für den Sportplatz entstand durch Pachtzinszahlungen, die Übernahme der Wasser- und Kanalgebühren für das Sporthaus und den neuen Kunstrasenplatz. Ebenso trägt sie die Heizkosten im Sporthaus und die Schneeräumung auf den Parkflächen. Für die Sportanlage fielen in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich jährliche Auszahlungen in Höhe von 15.963 Euro an. Der bestehende Vertrag läuft noch bis zum Jahr 2066. Als jährlichen Pachtzins vereinbarten die beiden Vertragsparteien eine symbolische Pacht von 1 Euro jährlich.

Von den Betriebskosten entfallen auf den Sportverein die Instand- und Erhaltung der gesamten Anlage sowie die Versicherung der Freiflächen und der baulichen Einrichtungen.

Der Vertrag berechtigt den Unterpächter, den Pachtgegenstand ganz oder teilweise zu unterverpachten und die Fläche für nicht sportlich genutzte Zwecke zu verwenden (Konzerte, Zeltfeste etc.).

Die umfangreich geregelten Verwendungsmöglichkeiten und die exklusiven Nutzungsrechte ermöglichen es dem Verein, jährlich höhere Einnahmen aus der Unterverpachtung (Eintritte, Werbeinnahmen etc.) zu lukrieren. Die Unterverpachtung um einen „Symboleuro“ und die Übernahme von Er- und Instandhaltungspflichten stehen damit in einem nicht ausgeglichenen Verhältnis zum Wert des Pachtgegenstands.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass die Gemeinde den Verein auch jährlich laufend mit Sportsubventionen zum Spielbetrieb subventionierte und im Jahr 2023 eine außerordentliche Subvention in Höhe von 45.000 Euro gewährte. Damit konnte er annähernd 50 % der Kosten für die Zertifizierung des Kunstrasenspielfelds, für die Ausstattung der Schiedsrichterkabine mit einer Toilette und die Errichtung einer neuen Flutlichtanlage finanzieren. Der Voranschlag 2025 sieht wiederum höhere Instandhaltungsauszahlungen für die Errichtung einer Flutlichtanlage in Höhe von 90.400 Euro vor, wobei diese Kosten über öffentliche Fördermittel bedeckt werden sollen.

Die Gemeinde sollte sich um eine Abänderung des Unterpachtvertrags bemühen, womit dem Verein sämtliche Kosten für den Betrieb der Anlage übertragen werden.

Da davon auszugehen ist, dass der Sportverein aus der Vermarktung des Standorts (Werbungen), aus Beiträgen externer Nutzer, aus Fördermitteln, aus laufenden Mitgliedsbeiträgen etc. jährlich Einnahmen erhält, sollte sich die Gemeinde vor der Gewährung von Förderungen einen Einblick in die finanzielle Lage des Vereins verschaffen und den Finanzierungsbedarf nachweisen lassen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet seit dem Jahr 2019 im Gemeindeamtsgebäude Räumlichkeiten im Ausmaß von 85 m², die von 2 Mietern gleichzeitig für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Der Mietvertrag enthält eine monatliche Miet- und Betriebskostenregelung. Die monatlichen Mietkosten betragen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 595 Euro. Die Abgeltung der monatlichen Betriebskosten (inklusive Heizung und Strom) wurde mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 145 Euro vereinbart. Da die Gemeinde die Vermietung nicht als Betrieb gewerblicher Art führt, werden Mieten und Betriebskosten exklusive Mehrwertsteuer verrechnet. Demzufolge kann von der Gemeinde auch kein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Die Gemeinde sollte eine Option zur Steuerpflicht prüfen, um durch die optionale Versteuerung den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Beide Beträge sind nach dem Verbraucherpreisindex des Jahre 2015 wertgesichert. Obwohl die Wertsicherung keine Schwellenwertregelung enthält, wandte die Gemeinde eine Wertsicherungsklausel von 5 % an.

Die Gemeinde hat eine Wertanpassung entsprechend den Verträgen vorzunehmen.

Außerdem erhielt die Gemeinde Einzahlungen aus der Nutzung des Turn- und Mehrzwecksaals in der Volksschule außerhalb des Schulbetriebs. Eine Tarifordnung liegt nicht vor. Auf Grund einer internen Regelung erhielt die Gemeinde einen Kostenbeitrag von 1 Euro/Person/Nutzung.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Die Tarife sollten jedoch allfällige Betriebskosten (zB Strom, Wärme, Reinigung etc.) miteinschließen.

Ebenfalls vermietet werden eine Garage sowie ein Lagerraum in der ehemaligen Aufbahnhalle des Friedhofs. Die Gemeinde verrechnete sämtliche Einzahlungen aus der Vermietung unter der Kostenstelle 846000. Die zugehörigen Auszahlungen verbuchte die Gemeinde jedoch unter der Gebarung der jeweiligen Mietobjekte (Gemeindeamt, Volksschule).

Die Gemeinde hat die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Vermietung (Betriebskosten etc.) der Kostenstelle der 846000 zuzuordnen.

Feuerwehr

In der Gemeinde ist eine Feuerwehr stationiert. Die Feuerwehr befindet sich in der Pflichtbereichsklasse 3. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan („GEP“) beschloss der Gemeinderat. Die Anzahl und die Art der Fahrzeuge der Feuerwehr Dietach deckt sich mit dem „GEP“.

Unter der Kostenstelle der Feuerwehr stellte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 Auszahlungen dar, die 28.096 Euro (2022) und 44.401 Euro (2023) betragen.

Das Landesfeuerwehrkommando hat ab dem Jahr 2023 für jede Feuerwehr Werte ermittelt, welche die maximale Höhe des plausiblen Finanzbedarfs abbilden¹⁸. Die Einhaltung dieser Werte ist für Feuerwehren von Härteausgleichsgemeinden verpflichtend, für allen anderen Feuerwehren empfiehlt die Aufsichtsbehörde diese als maximale Richtwerte. Mit ihren Auszahlungen im Jahr 2023 hielt die Gemeinde diese Richtwerte ein. Auch die Folgejahre entsprechen den Richtwerten.

¹⁸ Richtwert 2023: 51.500 Euro

Die Auszahlungen enthielten auch Globalbudgets in Höhe von jährlich 19.700 Euro. Lt. Verwendungsnachweisen lagen die Kosten für die einzelnen Anschaffungen stets unter der geringfügigkeitsgrenze bzw. finanzierte die Feuerwehr daraus keine vermögenswirksamen Anschaffungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind die Kosten für Feuerwehreinsätze vom Kostenträger zu tragen. Die Höhe der Kostenersätze für hoheitliche Aufgaben (zB Aufräumarbeiten nach einem Verkehrsunfall) sind in einer Gebührenordnung, die Höhe der privatrechtlichen Tätigkeiten (zB Tierrettungen, Ordnerdienste) in einer Tarifordnung vom Gemeinderat zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgte im Jahr 2024.

Die Kostenersätze gemäß Gebühren- und Tarifordnung schrieb die Feuerwehr vor und vereinnahmte sie. Eine Weiterleitung an die Gemeinde erfolgte nicht. Ebenso fehlt eine Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen in den Rechenwerken. Lt. einer für das Jahr 2023 vorliegenden Aufstellung erhielt die Feuerwehr Einzahlungen aus kostenpflichtigen Einsätzen in Höhe von insgesamt 4.371 Euro, wobei davon 1.151 Euro eine Entschädigung des Landesfeuerwehrkommandos OÖ für eine Übung betrafen. Die restlichen Einzahlungen erhielt die Gemeinde von Versicherungen. Die Höhe der Einzahlungen ist gemessen an den auf der Homepage der Feuerwehr veröffentlichten Einsatzberichten für das Jahr 2024 gering.

Gebühren und Tarife sind entsprechend den beschlossenen Gebühren- und Tarifordnungen vollständig einzuheben. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einzahlungen (Tarif- bzw. Gebührenordnung) sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Gemeindestraßen

Die Gemeindestraßen umfassen eine Länge von insgesamt 53 Straßenkilometer. Bei durchschnittlichen Jahresauszahlungen in Höhe von 88.219 Euro und durchschnittlichen Jahreseinzahlungen in Höhe von 10.128 Euro¹⁹ errechnete sich im Zeitraum 2022 und 2023 ein durchschnittlicher Saldo von 78.090 Euro. Umgelegt auf die Anzahl der Straßenkilometer liegt der finanzielle Aufwand bei 1.462 Euro.

Die Auszahlungen entstanden vorrangig durch die Vergütungsleistungen des Bauhofs (71.887 Euro bzw. 81 %) und Instandhaltungsmaßnahmen (13.303 Euro bzw. 15 %). Einzahlungen zur Bedeckung der laufenden Auszahlungen erhielt die Gemeinde aus Kostenersätzen für Asphaltierungsarbeiten, Schadenersatzleistungen uä. (durchschnittlich 5.966 Euro) sowie aus Strafgeldern (durchschnittlich 4.162 Euro).

Verkehrsflächenbeiträge

Die Gemeinde erhielt aus der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 67.991 Euro. Eine stichprobenartige Einsicht in die Vorschreibungen ergab keine Mängel. Die Verkehrsflächenbeiträge verwendete die Gemeinde zweckentsprechend zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde leistete jährlich Gastschulbeiträge. Für Volksschüler leistete sie jährlich im Prüfungszeitraum 2022 und 2023 Gastschulbeiträge von 896 Euro, für Mittelschüler zwischen 1.080 Euro und 1.852 Euro, für Schüler von Sonderschulen 3.527 Euro und für Schüler des polytechnischen Lehrgangs 1.429 Euro.

¹⁹ exkl. Verkehrsflächenbeiträge

Die jährlich Gesamtauszahlungen stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Gastschulbeiträge	2022	2023
Volksschulen	0	896
Neue Mittelschulen	123.744	142.552
Sonderschulen	9.080	21.163
Polytechnische Schulen	0	1.430
Gesamt	132.824	166.040
Hort		
Volksschule	348	0
Neue Mittelschule	928	2.039
Gesamt	1.276	2.039

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschriften an die Gemeinde ergab Folgendes:

Die Abrechnungen der Schulgemeinden enthalten auch Auszahlungen für Investitionen²⁰ und höhere Summen mit den Bezeichnungen „Entgelte für sonstige Leistungen“²¹. Investitionen zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand gemäß § 50 Oö. Pflichtschulgesetz. Eine Überprüfung, inwieweit Entgelte für sonstige Leistungen zur Finanzierung des laufenden Schulerhaltungsaufwands zählen, kann an Hand der vorliegenden Abrechnungen nicht überprüft werden.

Die Gemeinde sollte die Abrechnungen zu Gastschulbeiträgen überprüfen, Positionen, die nicht eindeutig dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen sind, hinterfragen und bei zu Unrecht verrechneten Auszahlungen Einspruch gegen Vorschriften erheben.

Beim Besuch von Schulkindern in mehreren Privat- bzw. Ordensschulen wird ein einheitlicher Gastschulbeitrag in Höhe von 1.080 Euro/Kind verrechnet. Eine Abrechnung dazu liegt nicht vor. Lt. Auskunft der Gemeinde vereinbarten mehrere Umlandgemeinden mit diesen Schulen bereits vor mehreren Jahren die Höhe dieses Gastbeitrag pauschal, welcher bis dato unverändert blieb. Schriftliche Vereinbarungen dazu liegen nicht vor.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Schulen und der Gemeinde wird empfohlen.

Die Gemeinde Dietach erhielt ihrerseits Gastschulbeiträge für den Besuch von Volksschülern aus anderen Gemeinden in Höhe von 4.172 Euro (2022) und 2.434 Euro (2023). Eine stichprobenartige Einsicht ergab eine korrekte Berechnung der Pro-Kopf-Quote.

Kultur- und Begegnungszentrum (KUBEZ)

Die Gemeinde eröffnete das „KUBEZ“ im Jahr 2017. Es umfasst eine Gesamtfläche von 1.575 m², die sich in einen Saal (394 m²), ein Foyer (223 m²), eine Galerie (116 m²), einen Gastronomiebetrieb (207 m²), Räumlichkeiten des Musikvereins (334 m²), WC-Anlagen (45 m²) und sonstige Räumlichkeiten (Umkleieräume, Garderoben, Lager- und Abstellräume, Neben- und Gangflächen) aufteilen. Das „KUBEZ“ wird für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und gastronomische Zwecke genutzt. Der Gemeinderat erließ im Dezember 2019 eine Tarif- und Nutzungsverordnung.

Der Tagestarif für eine sportliche Nutzung des Erdgeschosses (400 m²) beträgt 500 Euro, jener für eine nicht sportliche Veranstaltung 600 Euro. Arbeiten durch Mitarbeiter der Gemeinde werden mit Pauschalsätzen extra verrechnet. Daneben sind noch die Nutzung des Foyers im

²⁰ Konten 0xxxxx

²¹ Konten 728xxx

Erdgeschoss (170 m²) mit einem Tagesstarif von 150 Euro und die Galerie im Obergeschoss (90 m²) mit 120 Euro geregelt. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche Vereine ist kostenlos.

Bei einer Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche Vereine sollten zumindest die anfallenden Betriebskosten von der Gemeinde verrechnet werden.

Die Gebärungen im Zusammenhang mit der Nutzung des „KUBEZ“ verrechnete die Gemeinde unter den Kostenstellen 263100 und 324000:

Jahr	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Euro			
Auszahlungen Kostenstelle 263100	45.096	94.274	60.200	52.100
Auszahlungen Kostenstelle 324000	4.122	15.870	15.000	15.000
Gesamt	49.218	110.145	75.200	67.100
Einzahlungen Kostenstelle 263100	23.463	32.941	27.300	28.300
Einzahlungen Kostenstelle 324000	3.600	14.009	15.000	15.000
Gesamt	27.063	46.951	42.300	43.300
Saldo gesamt	-22.155	-63.194	-32.900	-23.800

Die Erhöhung des Abgangs im Jahr 2023 ist vorrangig auf den Ankauf von Tischplatten für den Gastronomiebetrieb, auf gestiegene Stromkosten sowie auf höhere Instandhaltungskosten zurückzuführen. Die Instandhaltungskosten beinhalten Anschlusskosten an das Glasfasernetz. Die Bereitstellung von Glasfaserleitungen wäre gemäß Kontierungsleitfaden unter dem Konto „631xxx“ zu verrechnen gewesen.

Kulturelle Nutzung (Kostenstellen 263100 und 324000)

Der Musikverein nutzt Räumlichkeiten des „KUBEZ“ im Ausmaß von 334 m² für seine Proben. Die Gemeinde schloss mit dem Verein auf die Dauer von 60 Jahren eine Nutzungsvereinbarung ab. Die Gemeinde räumte dem Verein jedoch ein unentgeltliches und exklusives Nutzungsrecht für die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sowie die Mitbenützung der Galerie und von WC-Anlagen ein.

Der Musikverein übernimmt die Reinigung und trägt die Kosten für die Heizung und den Strom. Heizkostenersätze leistete er im Zeitraum 2022 und 2023 in Höhe von durchschnittlich 1.405 Euro jährlich. Die Stromkosten verrechnete die Energiegesellschaft direkt an den Verein. Sonstige Betriebskosten (zB Grundsteuer, anteilige Versicherungskosten, Kanal- und Wassergebühren, Internetgebühren etc.) trägt zur Gänze die Gemeinde.

Die Betriebskostenersätze sollten sämtliche Kosten beinhalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten stehen.

Einzahlungen aus dem Verkauf von Eintrittskarten sowie Auszahlungen für Honorare für Künstler etc. im Rahmen von Kabarettveranstaltungen verrechnete die Gemeinde unter der Kostenstelle 324000. Den sonstigen Aufwand, der im Zusammenhang mit diesen Kulturveranstaltungen anfiel, verrechnete die Gemeinde unter der Kostenstelle 263100.

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit sollte die Gemeinde sämtliche Auszahlungen unter einer gemeinsamen Kostenstelle darstellen, die im Zusammenhang mit Kulturveranstaltungen anfallen. Dazu zählen neben den anteiligen Betriebskosten (Strom, Heizung, Gemeindegebühren etc.) auch allfällige Leistungen des Bauhofs.

Sportliche Nutzung (Kostenstelle 263100)

Lt. einem Belegungsplan nutzt der Tischtennisverein den Saal ganzjährig von Montag bis Freitag zwischen 13:30 Uhr und 23:00 Uhr. In der Wintersaison dient der Saal an 2 Tagen in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr auch dem Tennisverein für Trainingszwecke. Die Nutzung ist lt. Tarifordnung kostenlos. Auf die bereits getätigte Empfehlung, sich von den Vereinen zumindest die dadurch anfallenden Betriebskosten ersetzen zu lassen, wird verwiesen.

Gesellschaftliche Nutzung (Kostenstelle 263100)

Die Räumlichkeiten werden für diverse Gemeindeveranstaltungen (zB Kinderfasching, Musikkonzerte, Dorfabende, Empfänge, Bezirkstreffen etc.) genutzt und kostenlos zur Verfügung gestellt. Gegen Kostenentgelte können die Räumlichkeiten für Feierlichkeiten (zB Hochzeiten) und Ausstellungen genutzt werden.

Im Jahr 2022 schrieb die Gemeinde insgesamt 6 Nutzungsgebühren vor und erhielt daraus Einzahlungen in einer Gesamthöhe von 4.200 Euro. Im Jahr 2023 reduzierten sich die Einzahlungen auf Grund der Vorschreibung von nur mehr 2 Nutzungsgebühren auf 810 Euro. Auch in ihrer mittelfristigen Finanzplanung geht die Gemeinde bei jährlichen Einzahlungen von 1.500 Euro von einer eher geringen Auslastung aus.

In seiner Sitzung am 9. März 2023 einigten sich die Mitglieder des Gemeindevorstands darauf, die Bedingungen für die Saalvermietung vom Kulturausschuss überarbeiten zu lassen. Als Gründe sah das Gemeindegremium Lärm- und Verkehrsprobleme sowie die starke Abnutzung der Einrichtungen in Folge von gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die Gemeinde vermietet den Saal für Feiern jetzt nur mehr ausschließlich an Personen mit Hauptwohnsitz in Dietach. Die Gemeinde schloss für die entgeltliche Nutzung keine schriftlichen Vereinbarungen ab.

Es wird empfohlen, schriftliche Vereinbarungen mit den Nutzern abzuschließen, die Regelungen über allfällige Kostenersatzverpflichtungen bei Schäden, die Nutzungsdauer bzw. die Dauer einer Veranstaltung, etc. regeln.

Gastronomische Nutzung (Kostenstelle 263100)

Die Gemeinde vermietete seit 1. Jänner 2023 die Räumlichkeiten an einen neuen Pächter. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 den Pachtvertrag. Der Vertrag beinhaltet die Zurverfügungstellung der im „KUBEZ“ vorgesehenen Gastronomieräumlichkeiten (inkl. Küche samt Geräten) mit anschließendem Gastgarten im Freien sowie die Mitbenützung der WC-Anlagen im „KUBEZ“.

Der Pachtzins beträgt 6 % vom jährlichen Nettoumsatz, mindestens jedoch 1.200 Euro monatlich (exkl. MwSt). Die Mindestpacht wird monatlich vom Pächter als Vorauszahlung entrichtet, die Nettoumsatzbeteiligung nach Ermittlung des Jahresumsatzes nachverrechnet. Der Pachtzins ist wertgesichert und wird bei Schwankungen über 5 % angepasst. Eine Erhöhung der Mindestpacht wäre auf Grund der Wertsicherung mit Februar 2024 vorgelegen, die jedoch die Gemeinde nicht vornahm.²²

Die Gemeinde sollte die Mindestpacht entsprechend der Wertsicherung anpassen und vorschreiben.

Die Mindestpacht beträgt aktuell 5,80 Euro pro m². Der Quadratmetersatz, welcher auf einen „angemessenen Hauptmietzins“ für Geschäftslokale Bezug nimmt, kann als niedrig erachtet werden.

Künftig ist bei neuen Geschäftsraummierten ein angemessener Hauptmietzins vorzusehen.

²² Februar 2024: Veränderungsrate 5,1 %, Anpassung Betrag auf 1.261 Euro

Zusätzlich zum Pachtzins trägt der Pächter die Betriebskosten. Die Höhe der Betriebskosten wird einerseits über eigene Wärme-, Kälte- und Wasserzähler ermittelt. Andererseits bemessen sich die Kosten an der Fläche des Gastronomiebetriebs (Versicherung, Grundsteuer). Kosten für den Sanitärmitteilverbrauch werden zu einem Drittel entsprechend der Nutzung der Räumlichkeiten oder zur Gänze für Einrichtungen, die ausschließlich den Gastronomiebetrieb betreffen (zB Fettabscheider, Wartung von Kühlanlagen, etc.) umgelegt.

Für die Nutzung der WC-Anlagen im „KUBEZ“ verpflichtete sich der Pächter, diese mindestens einmal pro Öffnungstag nach Sperrstunde zu reinigen. Die Gemeinde vereinbarte auch eine Betriebspflicht an 5 Tagen pro Woche.

Bücherei

Die Gemeinde führt mit der Pfarrkirche Dietach eine öffentliche Bibliothek in kooperativer Trägerschaft. Darüber liegt eine Kooperationsvereinbarung vor, welche die Gemeinde zuletzt im Jahr 2024 abschloss.

Die Gemeinde stellte dafür Räumlichkeiten in einem gemeindeeigenen Gebäude zur Verfügung. Die Bücherei ist an 4 Werktagen jeweils 2 Stunden und am Sonntag 1 Stunde – somit insgesamt 9 Stunden pro Woche - geöffnet.

Gebahrung

Zum Betrieb schoss die Gemeinde im Jahr 2022 19.564 Euro und im Jahr 2023 26.602 Euro zu. Umgelegt auf die Anzahl der Hauptwohnsitze errechnet sich daraus ein Zuschuss je Einwohner in Höhe von 6 Euro. Die Aufsichtsbehörde gibt für Bezieher von Härteausgleichsmitteln einen Referenzwert in Höhe von 2 Euro je Gemeindegewohner vor, der für alle Gemeinden als Richtwert anzusehen ist.

Die Gemeinde sollte Optimierungsmöglichkeiten ausloten, um eine Annäherung an den Richtwert der Aufsichtsbehörde zu erreichen.

Von den gesamten Jahresauszahlungen in Höhe von durchschnittlich 37.221 Euro entfielen im Zeitraum 2022 und 2023 54 % auf den Personalaufwand, 20 % auf den Ankauf von Büchern und sonstigen Verleihmaterialien (Spiele etc.), 12 % auf die Heizkosten und 14 % auf den sonstigen Betriebsaufwand und sonstige Auszahlungen.

Personal

Die teilzeitbeschäftigte Leiterin der Bücherei wird durch mehrere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Die Räumlichkeiten der Bücherei werden mit Erdgas beheizt. Die Heizkosten erhöhten sich im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 wesentlich durch den gestiegenen Gaspreis (Versechsfachung bzw. 6.879 Euro). Die Voranschläge 2024 und 2025 sowie der MEFP zeigen wieder verminderte Aufwände von rund 1.000 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde übernimmt lt. Kooperationsvereinbarung sämtliche Betriebskosten.

Die Gebahrung enthielt jährliche Auszahlungen für „sonstige Aufwendungen“ in Höhe von durchschnittlich 1.377 Euro. Neben Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband OÖ und diversen Kleinmaterialien (Kugelschreiber, Dekoartikel, etc.) verbuchte die Gemeinde auch die Auszahlungen für Weihnachtsfeiern und Gutscheinen.

Da die Gemeinde die freiwilligen Zuwendungen (Gutscheine) an Mitarbeiter:innen zum Großteil aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters finanziert, sind auch die Büchereigutscheine unter dieser Kostenstelle zu verbuchen.

Mit den Entgelten aus dem Verleih von Büchern und sonstigen Medien finanzierte die Gemeinde durchschnittlich 43 % der Gesamteinzahlungen in Höhe von jährlich 14.138 Euro. 40 % der Einzahlungen stammten aus Bundes- und Landeszuschüssen.

Die Pfarre Dietach beteiligte sich lt. Kooperationsvereinbarung mit einem jährlichen Beitrag von 1.090 Euro zur ständigen Ergänzung des Medienbestands. Die entsprach einem Anteil von 8 % an den durchschnittlichen jährlichen Jahreseinzahlungen. Die restlichen Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Verkaufserlösen aus dem jährlichen Flohmarkt, aus Zahlungen des Landesverbands Oö. Bibliotheken, der Diözese Linz und sonstigen Einzahlungen.

Die Entleihertarife sind in einer Gebühren- und einer Nutzungsordnung festgesetzt. Die Tarifordnung wird als Gebührenordnung betitelt. Die wöchentlichen Entleihertarife für Bücher, Zeitschriften und Spiele betragen zwischen 10 und 80 Cent. Es können auch diverse elektronischen Geräte (Spielekonsolen, „Tonieboxen“) entliehen werden, wofür die wöchentlichen Tarife zwischen 1 Euro und 5 Euro betragen.

Da es sich um privatrechtliche Entgelte handelt, sollte die Tarifordnung dahingehend auch so bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Differenz zum empfohlenen Richtwert der Aufsichtsbehörde sollte die Gemeinde eine Anhebung der Tarife prüfen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Erweiterung der Tarifordnung um Jahreskarten und Familienkarten anzudenken.

Feiern und Feste (Heimspflege)

Die Gemeinde verausgabte unter dieser Kostenstelle²³ im Jahr 2022 insgesamt 21.509 Euro und im Jahr 2023 insgesamt 13.248 Euro.

Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich 9.380 Euro umfassten im Zeitraum 2022 und 2023 Verköstigungen von Gemeindebediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeitern bei Weihnachtsfeiern sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Jungbürgerfeiern, einem Dorfabend und eines Standfestes. Die Verköstigung von Gemeindebediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeitern fällt nicht unter den Begriff der Heimspflege.

Die Auszahlungen für Gemeindebedienstete sind als freiwillige Zuwendungen zu sehen und aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zu finanzieren.

Die Gemeinde verrechnete den Personal- und Sachaufwand des Bauhofs im Zusammenhang mit diesen Feierlichkeiten mit durchschnittlich 7.781 Euro jährlich.

Friedhof/Aufbahrungshalle

Die Friedhofsliegenschaft befindet sich im Eigentum der Pfarre. Die Gemeinde errichtete vorzeitig eine Aufbahrungshalle samt WC-Anlagen auf diesem Areal. Nach dem Bau der neuen Aufbahrungshalle vermietete die Gemeinde die Räumlichkeiten der ehemaligen Aufbahrungshalle für Lagerzwecke. Die öffentlichen WC-Anlagen befinden sich nach wie vor dort.

Die Gemeinde hat mit der Pfarrkirche Dietach einen Baurechtsvertrag abgeschlossen, in dem der Gemeinde ein Baurecht auf Pfarrgrund für die Errichtung einer neuen Aufbahrungshalle eingeräumt wird.

Gebärung

Die Gebärung der Aufbahrungshalle wies jährlich Abgänge aus, die 14.344 Euro (2022) und 31.480 Euro (2023) betragen. Für die Folgejahre rechnet die Gemeinde mit jährlichen Abgängen von 11.800 Euro bis 15.600 Euro. Die jährlichen Auszahlungen betragen im Zeitraum 2022 und 2023 durchschnittlich 27.025 Euro. Sie teilten sich in Bauhofvergütungen (50 %), Benützungsgebühren (22 %), Instandhaltungen (15 %), Personalaufwand (7 %) und sonstige Auszahlungen (6 %) auf.

²³ Kostenstelle 369000

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Bauhofvergütungen im Jahr 2023 von 9.126 Euro auf 17.929 Euro. Dies ist auf die Sanierung der öffentlichen WC-Anlage beim Friedhof zurückzuführen. Der sonstige laufende Aufwand des Bauhofs resultierte vorrangig aus den im Bauvertragsvertrag zwischen der Gemeinde und der Pfarre vereinbarten Dienstleistungen (Gras- und Baumschnitt, Winterdienste, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Kies) am Friedhofsgelände.

Hohe Zahlungen von durchschnittlich 5.900 Euro jährlich fielen auch für die Verrechnung von Wasser- und Kanalgebühren am Friedhof an. Neben der öffentlichen WC-Anlage am Friedhofsgelände wird das Wasser auch für Bewässerungszwecke auf den Gräbern genutzt. Die Übernahme der Kosten regelte die Gemeinde im Baurechtsvertrag.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Tarifen für Aufbahrungen und die Nutzung des Kühlraums der Aufbahrungshalle in Höhe von durchschnittlich 3.612 Euro jährlich.

Die Tarife für die Aufbahrungshalle unterteilen sich in ein Aufbahrungspauschale und einen Tagestarif für den Kühlraum. Die Tarife betragen in den Jahren 2022 bis 2024 55 Euro (Aufbahrungspauschale) bzw. 25 Euro (Tagestarif Kühlraum). Ab dem Jahr 2025 fand eine Anhebung um 18 % bis 20 % auf 65 Euro bzw. 30 Euro statt.

Öffentliche WC-Anlagen

Die Gemeinde betreibt 3 öffentliche WC-Anlagen am Friedhofsgelände, beim „KUBEZ“ sowie im Gemeindeamt. Die Kosten dafür flossen in die Auszahlungen für die Gebäude ein, in denen sich die WC-Anlagen befinden. Der Kontenplan sieht für Gebarungen im Zusammenhang mit öffentlichen WC-Anlagen eine eigene Kostenstelle „812xxx“ vor.

Eine separate Darstellung unter der dafür vorgesehenen Kostenstelle wird empfohlen.

Raumordnung

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts erfolgte im Jahr 2020 und ist mit 15. Dezember 2020 in Rechtskraft getreten.

Aufschließungsbeiträge

Im Prüfungszeitraum hob die Gemeinde keine Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 ein. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Gemeinde bei 2 Grundstücken trotz vorliegender Voraussetzungen keine Aufschließungsbeiträge vorschrieb.

Die Gemeinde hat die Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen und fehlende Beiträge vorzuschreiben.

Seit dem Abschluss von Baulandsicherungsverträgen bei Umwidmungen verzichtete die Gemeinde auf die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994. Sie begründet dies damit, dass durch die Bebauungspflicht innerhalb von 5 Jahren ohnehin Vorschreibungen von Anschlussgebühren und Verkehrsflächenbeiträgen fällig werden und vorgeschriebene Aufschließungsbeiträge diesen Gebühren und Beiträgen gutgeschrieben werden müssen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung werde daher auf die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 verzichtet.

Das Oö. ROG 1994 bietet keinen Ermessensspielraum bezüglich der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen. Die Gemeinde hat Eigentümern von Grundstücken, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines derartigen Beitrags besteht bis zur Vorschreibung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren nach dem Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 bzw. Verkehrsflächenbeiträgen nach der Oö. Bauordnung 1994.

Eine zeitnahe Vorschreibung von Aufschließungsbeträgen ist auch im Hinblick auf die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung geboten. Die Gemeinde verzichtet bei der von ihr gewählten Vorgehensweise zeitversetzt um 5 Jahre auf Einzahlungen aus Aufschließungsbeiträgen und laufenden Erhaltungsbeiträgen.

Schließlich birgt eine zeitversetzte Vorschreibung die Gefahr in sich, dass eine nicht zeitgerechte Vorschreibung den gänzlichen Verlust des Anspruchs der Gemeinde nach sich zieht.

Die Gemeinde hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzuschreiben.

Erhaltungsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Erhaltungsbeiträge betrug im Zeitraum 2022 und 2023 durchschnittlich 20.423 Euro²⁴.

Nutzungsvereinbarungen

Bei Änderungen vom Flächenwidmung in Bauland schließt die Gemeinde mit den Antragstellern Nutzungsvereinbarungen ab. Darin verpflichteten sich die Interessenten gegenüber der Gemeinde, Planungskosten bei Flächenwidmungsplanänderungen der Gemeinde zu ersetzen.

In einer Anlage zur Nutzungsvereinbarung verpflichtete sich der Antragsteller, innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung den Vertragsgegenstand zu bebauen. Bei einem Verkauf oder der Übergabe des Vertragsgegenstands gehen die Verpflichtungen an zukünftige Eigentümer über. In diesem Fall wird die Beendigung der Bebauungspflicht um weitere 3 Jahre verlängert, sodass spätestens innerhalb von 8 Jahren ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplans die Fertigstellung anzuzeigen ist.

In seiner Sitzung am 17. März 2023 beschloss der Gemeindevorstand, einem Ansuchen auf Erstreckung der 8-jährigen Bebauungspflicht auf weitere 3 bis 5 Jahre stattzugeben und von der Vorschreibung einer Pönale Abstand zu nehmen. Änderungen von Baulandsicherungsverträgen und die Erlassung von Pönalen obliegen nicht der Zuständigkeit des Gemeindevorstands, sondern fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Im Falle einer Abänderung von vertraglichen Vereinbarungen in einem Baulandsicherungsvertrag hat der Gemeinderat einen Nachtrag bzw. eine Abänderung zu beschließen.

Die Gemeinde schloss im Prüfungszeitraum 3 derartige Nutzungsvereinbarungen ab. In 2 Fällen waren die Grundstücke bereits durch die Gemeinde bzw. durch Wasser- bzw. Abwassergenossenschaft aufgeschlossen, sodass die Anschlussgebühren die Kosten der Gemeinde für die Gemeinde abdeckten und keine Infrastrukturkostenvereinbarungen notwendig waren.

Infrastrukturkostenbeiträge

Im Prüfungszeitraum hob die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge ein. Die Jahre davor betragen die Einzahlungen daraus 217.847 Euro (2019) und 89.621 Euro (2021).

Ende des Jahres 2024 schloss die Gemeinde mit einem Nutzungsinteressenten eine weitere Infrastrukturkosten-Vereinbarung ab. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Interessent, die an Hand einer Kostenschätzung für die Errichtung von Straßen-, Kanal- und Wasserbauten ermittelten Kosten abzüglich der gesetzlich vorgegebenen und vom Gemeinderat verordneten Gebühren zur Gänze zu entrichten.

²⁴ Bis 31. Dezember 2023: Wasser 11 Cent, Abwasserbeseitigung 24 Cent, ab 1. Jänner 2024: Wasser 15 Cent, Abwasser 33 Cent

Strom

Die Stromkosten stiegen in den Jahren 2022 und 2023 von 51.302 Euro auf 79.655 Euro um 55 %.

Mit Ablauf des Stromlieferungsvertrags Ende 2022, der einen fixen Strompreis in Höhe von 5 Cent/kWh enthielt, kündigte die Gemeinde den Vertrag. Die Gemeinde versuchte gemeinsam mit Umlandgemeinden des Bezirkes Steyr-Land über Strompreisverhandlungen Angebote zu erhalten. Die gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe schlug vor, einen Floatervertrag abzuschließen. Es werden die aktuellen Börsenpreise mit einem Fixaufschlag von 1,8 Cent (Strom) bzw. 1,2 Cent (Erdgas) verrechnet. Der Gemeinderat beschloss dies in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2025.

Durchschnittlich 30 % der Stromkosten entfielen auf den Betrieb der Wasserversorgung, was auf die hohe Anzahl der Pumpwerke zurückzuführen ist. Die öffentliche Straßenbeleuchtung hatte mit 22 % den zweithöchsten Anteil am Stromverbrauch. Über Vorschläge von Fachauschüssen beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022, als Energiesparmaßnahme die Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung um 1 Stunde zu kürzen. Wesentlich zu den Stromkosten trug mit einem Anteil von 22 % auch der Stromverbrauch im „KUBEZ“ bei. Der Grund dafür liegt vor allem in der Beheizung des Sport- und Kulturzentrums über eine Wärmepumpe.

Die Gemeinde investierte auch in den Ausbau erneuerbarer Energie und errichtete auf gemeindeeigenen Gebäuden Photovoltaikanlagen („KUBEZ“, Bauhof). Die Gemeinde führt eine Energiebuchhaltung, wobei die jährlichen Verbräuche erfasst, gegenübergestellt und Abweichungen hinterfragt werden.

Neben einer laufenden Beobachtung der Preisentwicklungen sollte die Gemeinde Konzepte für weitere Optimierungen erarbeiten. Bis zu einer Stabilisierung des Strompreismarktes sollte sie keine längerfristige Bindung eingehen und die Aufträge an die Billigstbieter vergeben. Die Gemeinde sollte auch eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen.

Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden“ und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte.²⁵ Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf die vom Land OÖ veröffentlichte Methodik einer Energiebuchhaltung hingewiesen.²⁶

Erdgas

Die Gemeinde beheizt die Volksschule, das Feuerwehrhaus, den Bauhof sowie das gemeindeeigene Gebäude, in dem sich die öffentliche Bücherei, das Jugendzentrum und Vereinsräumlichkeiten befinden, mit Erdgas. Ebenfalls mit Erdgas werden die Räumlichkeiten des Kindergartens beheizt, wobei in diesem Fall der Betreiber des Kindergartens der Auftraggeber ist.

Obwohl zwischen der Gemeinde und dem Energielieferanten bis Ende 2022 ein Gasliefervertrag zu einem fixen Gaspreis von 2,3 Cent/kWh bestand, kündigte das Energieunternehmen den Vertrag vorzeitig. Die Gemeinde versuchte gemeinsam mit Umlandgemeinden des Bezirkes Steyr-Land über Gaspreisverhandlungen Angebote zu erhalten. Die gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe schlug vor, einen Floatervertrag abzuschließen. Der Gemeinderat schloss sich dieser Empfehlung an und beschloss die variable Preisvariante mit einem Fixaufschlag von 1,2 Cent.

²⁵ <https://www.energiesparverband.at/gemeinden>

²⁶ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35106.htm>

Bereinigt²⁷ verminderten sich die Jahreskosten von 58.991 Euro (2022) auf 27.481 Euro (2023). Im Jahr 2024 stiegen diese auf 36.517 Euro. Gemessen am Verbrauch errechnen sich daraus kWh-Preise von 10 Cent (2022), 5 Cent (2023) und 7 Cent (2024), die damit die angebotenen Fixpreisangebote von 15 Cent bzw. 13 Cent pro kWh deutlich unterschreiten.

Bezüglich der laufenden Beobachtung der Preisentwicklungen, der Führung einer Energiebuchhaltung und der Information auf Internetplattformen wird auf die Empfehlung im vorangegangenen Kapitel „Strom“ verwiesen.

Energiekostenzuschuss

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten und Soziales hat die Gewährung eines einmaligen Subventionszuschusses in Höhe von 150 Euro für Bezieher von Heizkostenzuschüssen beantragt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 die Umsetzung des Vorschlags beschlossen. Die Gesamtauszahlungen dafür banden 3.000 Euro im Jahr 2023 und stellen eine rein freiwillige Leistung der Gemeinde dar.

Versicherungen

Für Versicherungen leistete die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 Prämienzahlungen in Höhe von jährlich 24.572 Euro und 26.007 Euro. Bis zum Jahr 2028 ist eine Erhöhung auf 30.100 Euro in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

Neben Versicherungen für Gemeindeeigentum (Gebäude, Fahrzeuge, Pumpwerke) verfügt die Gemeinde über Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen sowie Versicherungen von Dienstfahrten. Für einen ca. 10 Jahre alten Kleinbus schloss die Gemeinde eine Kaskoversicherung ab. Die Prämienzahlung banden rund 1.400 Euro jährlich.

Der Gemeinde wird eine Kündigung der Kaskoversicherung empfohlen.

Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Maklerbüro erfolgte vor ca. 10 Jahren. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt eine regelmäßige Überprüfung in einem 5-jährigen Intervall.

Die Gemeinde sollte die Versicherungsverträge von einem unabhängigen Maklerbüro überprüfen lassen.

²⁷ exklusive Nachzahlungen und Gutschriften

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand traten in den Jahren 2022 und 2023 jährlich zu jeweils 4 Sitzungen zusammen. Mit jährlich 5 Sitzungen pro Jahr erfüllte der Prüfungsausschuss die gesetzlich geregelte Mindestanzahl von Sitzungen.

Die Höhe des Sitzungsgelds regelte der Gemeinderat im Jahr 1998 über eine Verordnung. Gemessen am Bezug des Bürgermeisters betrug diese für Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und für Obleute bzw. Vorsitzende von Ausschüssen 2 % und für sonstige Mitglieder von Ausschüssen 1 %. Die Höhe der ausbezahlten Bezüge an den Bürgermeister, an die Vizebürgermeisterin sowie an die Fraktionsvorsitzenden entsprach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Sowohl die Repräsentationsauszahlungen als auch die Verfügungsmittel schöpfte der Bürgermeister nie im gesetzlich möglichen Höchstausmaß aus:

Jahr	2022	2023
	Beträge in Euro	
Auszahlungen lfd. Geschäftstätigkeit (VA)	6.739.198	8.084.166
Verfügungsmittel		
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	20.218	24.252
mögliche Höchstgrenze lt. VA	13.000	13.000
getätigte Auszahlungen	12.346	12.945
Inanspruchnahme in %	95	100
Repräsentationsausgaben		
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	10.109	12.126
mögliche Höchstgrenze lt. VA	6.500	6.500
getätigte Auszahlungen	358	3.284
Inanspruchnahme in %	6	51

Die Kostenstelle "Verfügungsmittel" enthielt neben dem Ankauf von diversen Lebensmitteln eine Entschädigungszahlung für ein Pflichtpraktikum (200 Euro), Gutscheine an diverse Vereine und zu einem großen Anteil Gutscheine in Form von „Kleeblättern“. Außerdem finanzierte der Bürgermeister daraus in geringem Ausmaß Subventionszahlungen.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Gewährung von Subventionen ist von den zuständigen Gemeindegremien zu beschließen.

Investitionen

Investitionen werden nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ mit 47 % gefördert. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 75.000 Euro. Die Gemeinde tätigte Investitionen in der operativen Gebarung unter dem Vorhabenscode 2. Zum Teil erfolgte eine Refinanzierung aus zweckgebundenen Einzahlungen (IB), welche die Gemeinde unter dem Haushaltshinweis „6“ verbuchte:

	2022	2023
	Beträge in Euro	
	58.889	282.334
davon Kanalbauten	21.262	25.124
davon Wasserbauten	979	82.853
finanziert aus IB	22.241	41.572

Bei Finanzierung von Investitionen über zweckgebundene Einzahlungen mit einer Verbuchung über den Haushaltshinweis „6“ sollte die Gemeinde auch die Auszahlungen mit dem Haushaltshinweis 5 verbuchen bzw. die Gebarung über ein investives Einzelvorhaben abwickeln.

Während die höchsten Summen für investive Auszahlungen über den Vorhabenscode 2 im Jahr 2022 vorrangig auf den Kanalbau entfielen, wickelte die Gemeinde im Jahr 2023 neben Wasser- und Kanalbauten auch Geschäftsausstattungen für das Gemeindeamt (28.477 Euro) und den Kindergarten (22.266 Euro), einen Grundstückserwerb um 27.069 Euro sowie den Ankauf von Maschinen und eines Winterdienstfahrzeugs für den Bauhof um insgesamt 85.758 Euro über die laufende Gebarung ab.

Bei Investitionen, die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, handelt es sich nach den Begriffsbestimmungen der Oö. GemO 1990 um investive Einzelvorhaben, deren Darstellung unter den dementsprechenden Vorhabenscode erfolgen sollten.

Investive Einzelvorhaben

Die Gemeinde wickelte im Jahr 2022 insgesamt 11 und im Jahr 2023 insgesamt 8 investive Einzelvorhaben ab. Sie verausgabte dafür insgesamt 1.577.760 Euro. Die Finanzierung dieser Auszahlungen erfolgte zu 54 % aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde, zu 27 % aus Bundes- und Landeszuschüssen, zu 18 % aus zweckgebundenen Einzahlungen und zu 1 % aus Verkaufserlösen.

Investitionsvorschau

In ihrer mittelfristigen Finanzplanung zum Voranschlag 2025 plante die Gemeinde insgesamt 10 investive Einzelvorhaben mit einem Gesamtkostenvolumen von 14.487.400 Euro ein. Die Finanzierung dieser Vorhaben soll zu 49 % aus Eigenmitteln (inkl. Rücklagen), zu 36 % aus Bundes- und Landeszuschüssen und zu 15 % aus zweckgebundenen Einzahlungen erfolgen:

	Umsetzung	Auszahlungen
Grundankauf Ortszentrum	2025	827.000
Löschwasserbehälter Bauernmuseum	2025	58.000
Sportheim Neubau	2025	1.800.000
Neubau Volksschule	2024-2028	7.940.000
Erweiterung Tennisplätze	2026	62.600
Ausbau Gemeindestraßen	2024-2029	2.110.500
Kanalsanierung	2024-2025	2.058.500
Bauhof Zubau Lagerhalle	2024	299.000
PV Anlage Bauhof	2024	160.000
Kleinkommunalfahrzeug	2024	171.800
Gesamt		15.487.400

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde erhielt für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED einen genehmigten Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde. Ein Vergleich des Gesamtkostenrahmen dieses Finanzierungsvorschlags mit der tatsächlichen Abwicklung zeigt, dass eine Überschreitung um 8 % vorlag, welche die Gemeinde über höhere Eigenanteile und höhere Landeszuschüsse finanzierte:

	FP	Abwicklung	Differenz
	Beträge in Euro		
Eigenmittel	43.503	56.716	13.213
KPC Förderung	6.800	5.700	-1.100
KIG	132.798	132.798	0
LZ	68.000	81.610	13.610
BZ	66.399	66.399	0
Gesamt	317.500	343.223	25.723
Ausgaben	317.500	343.223	25.723

Die Erhöhung der Auszahlungen verursachte eine größere Anzahl von Lichtmasten, welche die Gemeinde sanierte. Da die Sanierung im Rahmen eines Energiecontractings erfolgte, bewirkte die Erweiterung des Vorhabens auch höhere Landeszuschüsse. Die Ausschreibung des Projekts erfolgte über ein technisches Büro (nicht offenes Verfahren), an dem insgesamt 6 Firmen teilnahmen.

Aufbahnhalle

Der genehmigte Finanzierungsplan sah einen Kostenrahmen in Höhe von 476.196 Euro vor. Tatsächlich ergaben sich Auszahlungen in Höhe von 585.979 Euro, womit eine Überschreitung um 23 % vorlag. Die Mehrkosten finanzierte zur Gänze die Gemeinde:

	FP	Abwicklung	Differenz
	Beträge in Euro (inkl. MwSt)		
Eigenmittel	177.196	286.793	109.597
RL	127.600	127.604	4
LZ	171.400	171.400	0
Gesamt	476.196	585.797	109.601
Auszahlungen	476.797	585.797	109.000

Der Grund für die Überschreitung des Kostenrahmens liegt darin, dass die Gemeinde im Rahmen dieses Projekts auch den Vorplatz realisierte. Lt. den vorliegenden Kostenzusammenstellungen beliefen sich die Ausgaben inklusive Vorplatz auf 582.849 Euro und exklusive Vorplatz auf 487.843 Euro. Die Gemeinde legte beide Zusammenstellungen der Aufsichtsbehörde als Nachweis vor.

Die Ausschreibungen führte ein Architekt durch, wobei dieser für die Aufbahnhalle ein nicht offenes Verfahren und für die Vorplatzgestaltung eine Direktvergabe als Vergabeart wählte. Die notwendigen Beschlüsse fasste der Gemeinderat.

Tennisclub – Gebäude

Das Gebäude steht im Eigentum des Vereins. Die Gemeinde erhielt von der Aufsichtsbehörde einen genehmigten Finanzierungsplan, der einen Gesamtkostenrahmen von 130.000 Euro vorsieht. Als Bauherr trat der Verein auf. Die Gemeinde leitete ihren Gemeindeanteil und die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe des Finanzierungsplans an den Verein weiter.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Dietach gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 13. Mai 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem der Buchhalterin der Gemeinde Dietach die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Barbara Spöck